

Für Menschenrechte

Veröffentlichungen der Abteilung
Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
der Vereinten Evangelischen Mission

Für Menschenrechte

Veröffentlichungen der Abteilung
Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
der Vereinten Evangelischen Mission

Band 17

Beiträge zu einer Tagung der Plattform Menschenrechte
in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie
im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

foedus-verlag

Menschenrechte

– Immer noch eine Aufgabe für die Kirche!

Dokumentation einer Tagung
der Plattform Menschenrechte am 26./27. April 2012

Herausgegeben von Jochen Motte und Theodor Rathgeber

Brot
für die Welt

EKD
Evangelische Kirche
in Deutschland



f

Copyright © 2013 foedus-verlag, Hannover
Alle Rechte vorbehalten.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.ddb.de>

Titelmotiv: Christina Felschen

Herausgeber: Jochen Motte (VEM), Theodor Rathgeber

Redaktion: Brunhild von Local, Elisabeth Steinweg-Fleckner
Umschlaggestaltung: © MediaCompany GmbH
Layout und Design: Breklumer Print-Service, Breklum
Printed in Germany

ISBN 978-3 938180-28-0

www.vemission.org

Inhalt

Grußwort des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Dokumentation der Tagung „Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirche!“	9
<i>Präses Nikolaus Schneider</i>	

Grußwort des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte zur Dokumentation der Tagung „Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirche!“	11
<i>Markus Löning</i>	

I. Einführung

Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirche! Eine Einführung.	14
<i>Jochen Motte</i>	
Andacht zu Psalm 72	17
<i>Ulrich Möller</i>	

II. Überblick und Anfragen zum Thema

Ebenbild und Nächstenliebe Biblische Perspektiven und ethische Grundlagen zum kirchlichen Engagement für die Menschenrechte	22
<i>Thorsten Leißer</i>	
Die Geschichte des menschenrechtlichen Engagements der Kirchen im Bereich der EKD.	30
<i>Tim Kuschnerus</i>	
Anfragen an das kirchliche Engagement aus Sicht von terre des hommes	35
<i>Danuta Sacher</i>	

Universalität der Menschenrechte Herausforderungen für Politik und Kirche	39
<i>Wolfgang Grenz</i>	

Die Menschenrechtsarbeit der Kirchen Fünf aktuelle Herausforderungen	46
<i>Michael Windfuhr</i>	

III. Fallbeispiele

Flucht ist kein Verbrechen! Uferlose Inhaftierungsmöglichkeiten von Asylsuchenden aufgrund der neuen EU-Aufnahmerichtlinie	56
<i>Marei Pelzer</i>	

Religionsfreiheit am Beispiel Indonesien	64
<i>Alex Flor</i>	

Menschenrechtliches Engagement in der Demokratischen Republik Kongo: Erwartungen an die Kirche	67
<i>Jean-Gottfried Mutombo</i>	

Kirchliche Menschenrechtsarbeit am Fallbeispiel Ressourcenkonflikt in der Demokratischen Republik Kongo	72
<i>Ilona Auer-Frege</i>	

IV. Schlussbetrachtungen

Herausforderungen an die Kirchen am Beispiel Klimawandel	76
<i>Theodor Rathgeber</i>	

Religion(s) - Freiheit – Menschenrechte Kirchliches Eintreten für einen gerechten Frieden auf der Grundlage der universalen Geltung der Menschenrechte	80
<i>Jochen Motte</i>	

Inhalt

Reflexion über Impulse aus der Tagung 85
Julia Duchrow

Autorinnen und Autoren 88

Grußwort

NIKOLAUS SCHNEIDER

Es hat in unserer Zeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, wenn sich kirchliche Gruppen und Institutionen über ihr menschenrechtliches Engagement verständigen. Zwar möchte man meinen, dass sich die Menschenrechte mittlerweile einer un widersprochenen Akzeptanz erfreuen und ihre Durchsetzung weit über den kirchlichen Bereich hinaus Allgemeingut geworden ist. Doch leider sieht die Wirklichkeit vielerorts anders aus. Immer noch und immer wieder werden die grundlegenden Menschenrechte in vielen Ländern mit Füßen getreten – ob beim Zugang zu Wasser und Nahrung oder bei der Gewährung von Religions- und Meinungsfreiheit. Wir müssen auch beobachten, dass der politische Raum für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger immer stärker eingeschränkt wird durch Regime und Herrscher, deren Macht auf eben diesen Repressionen beruht. Nicht zuletzt deshalb brauchen wir heute mehr denn je Menschen, die sich unerschrocken für die Menschenrechte einsetzen, wie sie in den grundlegenden Erklärungen und internationalen Pakten genannt sind.

Wenn wir uns als Kirchen und kirchliche Einrichtungen mit der Frage der Menschenrechte auseinandersetzen, dürfen wir nicht vergessen: Der Beitrag der christlichen Kirchen zur Entwicklung des modernen Menschenrechtsgedankens hat eine lange und äußerst ambivalente Geschichte. Es bedurfte eines langen Lernprozesses, in dessen Verlauf Theologie und Kirche auch durch eigene Unrechtserfahrungen die Perspektive entwickelt haben, dass jeder einzelne Mensch mit einer unveräußerlichen, gottgegebenen Würde ausgestattet ist. Aus dieser Erkenntnis erwuchs auch das Engagement der Kirchen zur Formulierung der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, wie sie 1948 von der UN-Vollversammlung verabschiedet wurde. Schon in der Präambel wird auf die besondere Würde jedes Menschen verwiesen. Diese Würde zu schützen und zu stärken ist bis heute Ziel kirchlichen Handelns, hinter das wir nicht zurück können. Dies müssen wir uns, auch angesichts der Diskussionen um Prioritätensetzung und Ressourcenkonzentration in der Kirche, immer wieder selbstkritisch vor Augen führen.

Vor diesem Hintergrund leistet die Arbeit der „Plattform Menschenrechte im Raum der evangelischen Kirche“ einen wertvollen Beitrag. Mit ihrem Netzwerk sorgt sie dafür, dass das Thema auf der kirchlichen Tagesordnung bleibt. Der dort geförderte Austausch von Informationen und Handlungsperspektiven ist essenziell, nimmt man den Schutz der Menschenrechte ernst. Denn die Kirchen und kirchlichen Werke verfügen über einen enormen Schatz an Kontakten und Partnerschaften, die uns hel-

fen, immer wieder konkret in den Krisenregionen dieser Welt aktiv zu werden und das zu tun, was unser innerster Auftrag ist: für die Würde aller Menschen eintreten und für gerechte Verhältnisse sorgen, um so am Reich Gottes mitzubauen.

Die vorliegende Publikation dokumentiert eine Tagung der Plattform, die im Frühjahr 2012 in der Evangelischen Akademie in Villigst stattgefunden hat. Sie hat die Besinnung auf das menschenrechtliche Engagement der Kirche in den Mittelpunkt gestellt und all diejenigen besonders ermutigt, die sich in diesem Feld engagieren. Für die weitere Arbeit in diesem wichtigen Feld wünsche ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gottes reichen Segen, den nötigen Mut und das nötige Beharrungsvermögen und die Erfahrung, dass uns immer wieder Kraft wächst, die unsere eigenen Möglichkeiten und unsere eigenen Erwartungen übertrifft.

Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Grußwort

MARKUS LÖNING

In meiner Tätigkeit als Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechte gibt es viele Berührungspunkte mit Kirchen, ihren Partnerorganisationen und dem Thema Religionsfreiheit. So arbeite ich am Vorhaben, eine Konferenz mit Kirchen und Vertretern und Vertreterinnen sexueller Minderheiten in Afrika einzuberufen. Bei dieser Gelegenheit sollen Standpunkte ausgetauscht und Netzwerke geknüpft werden. Als in Uganda die Gesetzesvorlage mit drohender Todesstrafe für gleichgeschlechtliche Beziehungen in das Parlament eingebracht wurde, fuhr ich selbst dorthin, um die Besorgnis der Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wurden umgekehrt Aktivistinnen und Aktivisten aus Afrika nach Deutschland eingeladen, um den gesellschaftlichen Prozess hier zu vermitteln und zu verdeutlichen, dass das Thema Homophobie bis heute das Bohren dicker Bretter bedeutet.

Die Zusammenarbeit mit Kirchen in Deutschland kreist für mich, neben vielen einzelnen Themen und Fällen, um die Frage der Glaubwürdigkeit im Sinne einer fortwährenden Herausforderung: Wie verhalten sich Evangelische und Katholische Kirche zu religiösen Minderheiten in Deutschland? Ich sage nichts Neues, wenn ich feststelle, dass es Probleme bei der Bildung, beim Arbeitsmarkt und nicht zuletzt beim Moscheebau gibt. Ich weiß, dass viele kirchliche Initiativen den Kontakt etwa zu muslimischen Gemeinden suchen. Das kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, aber wenn ich das Echo in manchen Medien zum Maßstab für Tendenzen in der Gesellschaft nehme, dann reicht dieses Engagement noch nicht aus, sondern muss breiter aufgesetzt werden. Gerade das kirchliche Eintreten für den Schutz der Angehörigen religiöser Minderheiten, die möglicherweise auch unbequem sind, ist eine unschätzbare kulturelle Leistung und ein substanzieller Beitrag zur Glaubwürdigkeit unseres Eintretens für die Durchsetzung der Menschenrechte in anderen Ländern.

Dazu gehört, und auch hier spielen m. E. Kirchen eine ganz wesentliche Rolle, die vielen Klischees gegenüber Angehörigen anderer Religionen abzubauen, von Pauschalitäten in der Einschätzung der anderen weg zu kommen. Ich meine, die Debatte um die Koranverteilung durch Salafisten Anfang des Jahres hat durchaus zur Differenzierung in den Köpfen der Menschen beitragen können, dass Salafisten eben nur einen kleinen Teilbereich der Muslime ausmachen. Die Sensibilität der Öffentlichkeit für das Bedürfnis der Religionsausübung der großen Masse der Muslime zu erhöhen, auch dies ist eine Herausforderung für die Kirchen und ihre lokalen Initiativen.

Der arabische Frühling hat das Thema der religionsbezogenen, konservativen Politik in Ländern wie Tunesien oder Ägypten auf die Tagesordnung gesetzt. Wir haben möglicherweise bereits vergessen, dass der Wiederaufbau Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg durch christlich geprägte, konservative Parteien betrieben worden ist. Wenn wir also heute auf Länder in Nordafrika unseren Blick richten, dann sollten wir unser Denken und unsere Erwartungen an diese Gesellschaften neu sortieren und Geduld mit den dortigen (Zivil-) Gesellschaften üben. Auch hier, in der Vermittlung von religionsbezogener Politik, spielen Kirchen m. E. eine wesentliche Rolle, um die Angst im Westen vor dem Religiösen in der Politik auf ihren realen Gehalt zurückzuführen.

Das Thema der Tagung, „Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirche!“, versteht sich schließlich insofern fast schon von selbst, als die Botschaft der Kirchen in der Lage ist, den Humangehalt in der Politik kenntlich zu machen und einzufordern. Mit den Menschenrechten steht das Instrumentarium bereit, die Würde des Menschen in der Umsetzung in konkrete staatliche Politik immer wieder neu auf die Agenda zu setzen.

Markus Löning

Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechte

I. Einführung

Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirche!

JOCHEN MOTTE

Etwa bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts war das Verhältnis der protestantischen Kirchen zu den Menschenrechten überwiegend von Skepsis und Ablehnung geprägt. Menschenrechte galten als Produkt neuzeitlichen Denkens. Aufklärung und Säkularisation, wie sie ihren konkreten geschichtlichen Ausdruck in der französischen Revolution fanden, bildeten den aus theologischer und kirchlicher Sicht bedenklichen Zusammenhang, der individuelle Menschenrechte propagierte, die Gottes Geboten und Ordnungen zuwiderzulaufen schienen. Erst mit den Erfahrungen des Nationalismus setzte eine grundsätzliche Neubestimmung des kirchlichen Verhältnisses zu den Menschenrechten ein, aus der die Anerkennung der Trennung von Staat und Kirche sowie die Geltung eines säkularen Rechtes hervorging.

Sichtbarer Ausdruck der Wende von der Skepsis zum Einsatz für Menschenrechte war der Aufruf der Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Amsterdam im September 1948, die Menschenrechte durch die Völkergemeinschaft verbindlich zu verankern. Dies geschah nur wenige Monate, bevor die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen (VN) am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde.

Nicht nur der ÖRK, sondern auch Kirchen in Deutschland engagierten sich seitdem auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb ihrer entwicklungsbezogenen Arbeit und im Rahmen ihrer ökumenischen Beziehungen weltweit für Menschenrechte. Dabei kam es zur Gründung von Fachstellen und Abteilungen wie dem Menschenrechtsreferat beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), in der EKD selbst sowie bei der Vereinten Evangelischen Mission (VEM). Durch die Person von Werner Lottje, dem ehemaligen Leiter des Referates Menschenrechte beim Diakonischen Werk, wurde der Prozess der Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in Deutschland, die sich für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 einsetzten, nochmals verstärkt. Dies führte 1994 schließlich zur Gründung des Forums Menschenrechte, in dem heute rund 50 Nichtregierungsorganisationen vertreten sind, die sich für Menschenrechte in Deutschland und weltweit einsetzen und grundlegende Menschenrechtsanliegen gegenüber der Politik zur Sprache bringen.

Im Raum der Kirchen ist das Thema Menschenrechte heute nicht mehr so prä-

sent, wie es vor 20 Jahren noch der Fall war. Auch auf internationaler Ebene spielen die ökumenischen Vereinigungen wie der Weltrat der Kirchen nicht mehr die Rolle wie damals. In Deutschland blieb es bei der Gründung der genannten drei Fachstellen, auch wenn kirchliche Menschenrechtsarbeit darüber hinaus an vielen Orten in Gemeinden und auf Kirchenebene geleistet wird, u.a. in der Asyl- und Partnerschaftsarbeit.

Wie wichtig der Beitrag der Kirchen im Einsatz für Menschenrechte ist, zeigt sich nicht nur in den vielen Kontakten und Beziehungen zu Menschenrechtsverteidigern in aller Welt, sondern auch in der konkreten Unterstützungsarbeit (Advocacy) im Rahmen von länderbezogenen Netzwerken wie dem West Papua Netzwerk, der Sri Lanka Advocacy, dem Ökumenischen Netz Zentralafrika oder dem Aktionsnetzwerk Philippinen. In allen Netzwerken arbeiten evangelische wie katholische Akteure maßgeblich mit. Aber auch zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten wie beispielsweise dem Recht auf Wasser, Unternehmensverantwortung, Flüchtlingsschutz und anderem beteiligen sich Kirchen und kirchliche Werke an der Weiterentwicklung von Menschenrechtsstandards und Institutionen.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre, insbesondere nach dem 11. September 2001, hat gezeigt, dass die Diskussion um die Menschenrechte nie als abgeschlossen gelten kann, sondern immer wieder neu geführt werden muss. Unvermittelt werden Standards wie das Folterverbot selbst von demokratischen Staaten infrage gestellt und – sofern es eigenen Zwecken dient – außer Kraft gesetzt.

Kirchen sind gefordert, sich auch in Zukunft immer wieder in die Diskussion um Menschenrechte einzumischen und Menschenrecht und Menschenwürde auf der Grundlage ihrer eigenen christlichen Überzeugungen zu vertreten und zu begründen. In den vergangenen Jahren hat das Thema Religionsfreiheit in der kirchlichen wie öffentlichen Wahrnehmung an Bedeutung gewonnen. Verfolgung und Diskriminierung von Christen und Christinnen in verschiedenen Teilen der Welt haben Kirchen dazu veranlasst, sich aktiv für Opfer dieser Form von Menschenrechtsverletzungen einzusetzen.

Sofern Kirchen sich dem Gedanken der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte im Anschluss an die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 weiter verpflichtet sehen, wird ein berechtigtes Eintreten für bedrohte Glaubensschwester und -brüder aber nur dann glaubwürdig sein, wenn Kirchen sich ebenso für Opfer anderer Religionsgruppen bzw. Opfer jeder Form von Menschenrechtsverletzungen einsetzen und diesen zur Seite stehen.

Dies kann langfristig nur effektiv und kompetent geschehen, wenn Bewusstseinsarbeit zu Menschenrechten innerhalb der Kirchen stattfindet und die Voraussetzungen für Bündnisse zur Advocacy-Arbeit national und international gegeben sind. Der verstorbene Werner Lottje kritisierte schon vor fast 20 Jahren die mangelnde Bereitschaft der Kirchen, sich dazu stärker zu engagieren.

Aus diesem Grund haben die Menschenrechtsfachstellen der EKD, des Diakonischen Werkes und der VEM die Plattform Menschenrechte im Raum der EKD gegründet. Mit ihr soll deutlich werden, dass Menschenrechte auch zukünftig ein Kernanliegen kirchlichen Handelns sind und bleiben müssen, besonders da, wo Menschenrechte gefährdet und verletzt werden.

Durch die Plattform soll die Zusammenarbeit von Akteuren der kirchlichen Menschenrechtsarbeit verstärkt und die Vernetzung untereinander gefördert werden. Die Träger der Plattform sind offen für Informationsaustausch, Beratung und Kooperation mit allen interessierten Einzelpersonen, Kirchen und Gemeinden.

Die Tagung „Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirche!“, die vom 26.-27. April 2012 in der Evangelischen Akademie Villigst stattfand, war Auftakt und Anstoß, das Thema Menschenrechte in Kirche und Gesellschaft neu zu diskutieren und die Plattform im Raum der evangelischen Kirche vorzustellen. Mit den hier veröffentlichten Beiträgen soll diese Diskussion auch über den Kreis der Teilnehmenden der Tagung hinaus fortgeführt werden. Weitere, für Kirchen relevante Beiträge zu Menschenrechtsfragen sind ebenfalls in diesem Band aufgenommen.

Andacht zu Psalm 72

ULRICH MÖLLER

Liebe Schwestern und Brüder!

In unserem Glauben an Gott den Schöpfer erkennen wir: Frauen und Männer sind nach dem Bilde Gottes geschaffen. Als seine Repräsentantinnen und Repräsentanten beruft Gott uns dazu, die Welt zu einem bewohnbaren Ort für alle zu gestalten. Dabei steht der Mensch aus biblischer Perspektive in einer Grundspannung: einerseits Ebenbild Gottes. Das ist grundlegend für meine Gemeinschaft mit Gott und meinem Nächsten. Andererseits verfehle ich diese Bestimmung, weil ich als Sünder um mich selbst und die eigenen Interessen kreise. Wir sind Gottes Ebenbild: Das begründet die Würde aller Menschen und ihre Freiheitsrechte. Wir sind Sünder: Das erfordert gesellschaftliche Ordnungsstrukturen, die das Recht des Stärkeren nach Möglichkeit verhindern. Wir haben vor Augen, was es bedeutet, wenn Menschen dies vorenthalten wird: im Kongo, in Syrien, in der Ukraine und, Gott sei's geklagt, in vielen Ländern weltweit.

Von Beginn an gibt es nach biblischem Zeugnis deshalb für das Volk Gottes ein entscheidendes Kriterium guter Regierungsführung: Geschehen Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung aus der Perspektive der Armen und Schwachen der Gemeinschaft und der Gesellschaft? Die königskritische Prophetie, etwa in 1. Samuel 8, betont von Beginn an: Menschliche Herrschaft ist grundsätzlich von gefährlicher Ambivalenz. Die Forderung des Volkes nach einem König (1. Samuel 8,6) war eine direkte Folge schlechter Regierungsführung, ausgelöst durch Bestechung und Rechtsbeugung, durch die die Söhne Samuels das Volk unterdrückten. Daraufhin reagierte Samuel, indem er das Volk in einen partizipatorischen Prozess einbezog (1. Samuel 10, 20-22). Er schrieb die neue Ordnung nieder und brachte sie in Gestalt eines Bundesschlusses vor Gott.

Man kann den langen Prozess von akephalen¹ Herrschaftsformen im Verbund der Stämme des frühen Israels, das heißt über das charismatische Königtum (Saul) bis zur Etablierung der ständigen Königsherrschaft (David – Salomo), als fortschreitende Institutionalisierung einer immer stärker verstaatlichten Rechtsordnung verstehen. In allen Phasen, insbesondere aber im Zusammenhang fester institutionalisierter Herrschaftsstrukturen im etablierten Königtum, werden aus der Perspektive der Option

1 Griechisch-lateinisch: ohne Kopf, das heißt ohne zentrale politische Organisation [Anm. d. Red.].

Gottes für die Armen hohe Ansprüche an die Regierenden gestellt.

So auch im Königpsalm Psalm 72. Nicht umsonst beginnt er als Fürbitte für die Obrigkeit. Menschliche Herrschaft ist zu verantworten vor Gott. Und warum Gott Menschen Regierungsverantwortung überträgt, ist glasklar: das Volk in Gerechtigkeit richten. Dem Gebeugten zum Recht verhelfen. Die Kinder der Armen befreien. Die Armen retten, und die Gebeugten, denen niemand hilft. Worin gründet dieser Auftrag? In der Gerechtigkeit Gottes selbst. Sie ist der Geist, den Gottes Rechtssatzungen atmen. Liebe Schwestern und Brüder: Ist das nicht wunderbar?

In Jesus Christus hat Gott uns mit hineingenommen in seine Leidenschaft dafür, dass sein Volk, dass alle Menschen leben sollen aus Gottes Gerechtigkeit und Erbarmen. Dass alle leben können in der Gewissheit, die auch heute gilt: Gott befreit aus Unterdrückung und Gewalt. Er rettet das Leben der Armen. Er sieht nicht tatenlos zu, wenn Menschen Menschen unterdrücken und ihrer Rechte berauben. Er hört auch heute, wenn die Armen nach Befreiung schreien. Psalm 72 ist eine Bitte: Gott, deine Rechtssatzungen übergib dem König, deine Gerechtigkeit dem Königssohn. Psalm 72 spiegelt zugleich die bittere Erfahrung: Das Königtum in Israel ist diesem hohen Anspruch nicht gerecht geworden.

Spätere Bearbeitungen des Psalms verarbeiten dieses Scheitern und begreifen die Zerstörung des Tempels in Jerusalem entsprechend als Gericht Gottes. An der Verheißung und Weisung Gottes halten sie gleichwohl fest. Und sie erweitern den Erwartungshorizont des Psalms in eine weltumfassende messianische Verheißung des kommenden Friedenskönigs, dem alle Völker dienen.

Jesus Christus hat auch uns diesen Verheißungshorizont eröffnet, hat auch uns in die messianische Hoffnung auf die Königsherrschaft Gottes hineingenommen, die allen Völkern und dem ganzen Erdreich Gerechtigkeit und Frieden bringen wird. „Dann tragen die Berge Frieden und die Hügel Gerechtigkeit für das Volk.“

Gottes Zusage gilt: Er rettet die Armen, befreit und erlöst. Ihr Blut ist ihm kostbar. Deshalb ist auch unsere Fürbitte für die Regierenden nicht umsonst. Deshalb ist auch unser Einsatz für Menschenrechte nicht vergebens.

Amen.

(Verse 1-4.12-14 BigS)

Gott, **deine Rechtssatzungen** übergib dem König,
deine Gerechtigkeit dem Königssohn.

Er richte dein Volk in Gerechtigkeit,

verhelfe den Gebeugten zum Recht.

Dann tragen die Berge Frieden,

die Hügel Gerechtigkeit für das Volk,

er befreie die Kinder der Armen,

zertrete die, die unterdrücken.

...

Der König rette die Armen, die nach Befreiung schreien,

die Gebeugten, denen niemand hilft.

Er habe Mitleid mit Geringen und Armen

Und rette das Leben der Armen.

Aus Unterdrückung und Gewalt erlöse er ihr Leben,

ihr Blut ist kostbar in seinen Augen.

[Hervorhebungen durch den Autor]

II. Überblick und Anfragen zum Thema

Ebenbild und Nächstenliebe

Biblische Perspektiven und ethische Grundlagen zum kirchlichen Engagement für die Menschenrechte

THORSTEN LEISSER

Einleitung

„Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirche!“: So lautet das Motto unserer Tagung. Warum, so fragen sich vielleicht manche beim ersten Lesen, steht dahinter eigentlich ein Ausrufezeichen? Es ist anzunehmen, dass sich die Veranstalter der Plattform Menschenrechte bewusst dafür entschieden haben. Beim Tagungstitel überlässt man nichts dem Zufall. Warum also ein derartiges Ausrufezeichen?

Es scheint fast so, als müssten wir heute besonders betonen, dass sich die Kirchen „immer noch“ menschenrechtlich engagieren. Ist es denn nicht mehr selbstverständlich? Und wem gegenüber müssen wir das mit Nachdruck ausrufen? Etwa gegenüber der Politik, die neben den Menschenrechten noch eine Vielzahl anderer Aspekte wie wirtschaftliche Interessen oder Fragen öffentlicher Sicherheit mitbedenkt? Vielleicht müssen wir dieses Ausrufezeichen den Unrechtstaaten in aller Welt entgegenhalten, deren Regime die Menschenrechte mit Füßen treten. Oder müssen wir uns als Christinnen und Christen am Ende auch selbst daran erinnern, dass wir den Auftrag haben, die unveräußerliche Würde des Menschen vor allen aktuellen Infragestellungen zu schützen und die Einhaltung der Menschenrechte immer noch und immer wieder zu fordern?

Wer sich im kirchlichen Bereich mit dem Thema Menschenrechte beschäftigt, kann schnell den Eindruck bekommen, dass die Menschenrechte in ihrer verschriftlichten Form entscheidend durch christliches Gedankengut geprägt wurden und schon allein deshalb von den Kirchen geschützt bzw. gefördert werden. Grundlegende Rechte wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit (Art. 3) oder das Recht auf Meinungs- (Art. 19) und Versammlungsfreiheit (Art. 20) gehören heute selbstverständlich zu den Werten der Demokratie und den in ihr lebenden Menschen.

Dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren sind, ist ein schöner Gedanke, der im Prinzip christlich ist. Wer würde nicht zustimmen, dass Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Religion verboten gehört (Art. 2)? Schließlich schützt auch das Recht auf Religionsfreiheit (Art. 18) ganz

direkt die Möglichkeit, den eigenen Glauben frei zu leben und anderen offen davon zu erzählen, ohne gleich eingesperrt zu werden. Wer, wenn nicht die Kirchen, sollte dafür einstehen?

In der Vergangenheit aber hatten die Kirchen kein einhellig positives Verhältnis zu den Menschenrechten. Ganz im Gegenteil: Vor dem ewigen Gott und den von ihm eingesetzten Institutionen hatte der fehlbare Mensch keine Rechte, sondern allenfalls Pflichten zu erfüllen. Die Menschenrechtsidee wurde daher lange, ja viel zu lange nur als eine Überhöhung des Individuums begriffen, was die Sündhaftigkeit des Menschen verkannte. Diese scheinbar zwangsläufige Schlussfolgerung provozierte den Protest des kirchlichen Establishments und sorgte mit dafür, dass die Kirchen der Idee von unveräußerlichen Menschenrechten lange Zeit ablehnend gegenüberstanden.

Tatsächlich liegen die Wurzeln des neuzeitlichen Menschenrechtsgedankens nicht ausschließlich im Christentum. Die Forderung nach Menschenrechten musste gegen den Widerstand der Kirchen erhoben werden und hatte – wie etwa in der Französischen Revolution – sogar ausgeprägte antikirchliche Züge. Erst die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und der Kirchenkampf haben zu einem positiven Verständnis der Menschenrechtsidee auf Seiten unserer evangelischen Kirche geführt. Angesichts der unsagbaren Barbarei, zu der mitunter auch sogenannte „Deutsche Christen“ beigetragen haben, öffnete die Kirche sich nach 1945 der neuen grundlegenden Einsicht: „Alle Menschen haben das Recht, Rechte zu haben“ (Hannah Arendt). Was aber sind die Grundlagen des kirchlichen Engagements für die Menschenrechte? Ich möchte dazu einige biblische und ethische Gedanken beitragen und schließlich auch einige Herausforderungen benennen, die sich uns in der heutigen Zeit stellen.

Biblische Perspektiven: Die Option Gottes

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ So lautet der erste Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Auch das deutsche Grundgesetz und die Grundrechtscharta der Europäischen Union bezeichnen die Würde des Menschen als unantastbar und konstatieren, dass sie geachtet und geschützt werden muss. Wo auch immer in der Kirche die Rede auf die Menschenrechte kommt, ist die Menschenwürde nicht weit. Sie ist ein, wenn nicht der zentrale Begriff für Christinnen und Christen heute. Dabei hat der Gedanke, dass allen Menschen unbeschadet ihrer gesellschaftlichen und religiösen Unterschiede die gleiche Würde zukommt, lange dem Menschenbild der vorreformatorischen Kirche widersprochen. Erst durch den Humanismus und die Reformation kam es zu einem positiveren Zugang.

Nach jüdisch-christlicher Tradition ergibt sich die Vorstellung von der Würde des Menschen aus seiner Gottebenbildlichkeit. Dabei ist „Menschenwürde“ kein biblischer, sondern ein philosophischer Begriff, der schon in der frühen Kirche im Lichte

von Genesis 1,26f entfaltet wurde. Wenn im Vorgang der Schöpfung die Göttliche Kraft zu sich selbst spricht: „Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei, die da herrschen über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über das Vieh und über alle Tiere des Feldes und über alles Gewürm, das auf Erden kriecht“ – dann wird dem Menschen (und zwar allen Menschen!) als Ebenbild Gottes eine besondere göttliche Würde zuteil.

Die eben zitierte Bibelstelle beschreibt zugleich einen Abgrund, eine Kehrseite der von Gott zugeeigneten Würde: Sie ist verbunden mit dem herrschaftlichen Anspruch, über alles Leben auf der Welt zu herrschen. Eine allzu übertriebene Interpretation dieses Auftrags kann das aktuelle Gebaren der Menschheit im Umgang mit den natürlichen Ressourcen mehr als legitimieren! Vielleicht war es dieses nüchterne und ernüchternde Bild vom Menschen, welches die Kirchen lange davon abgehalten hat, allzu euphorisch in den Lobpreis der unveräußerlichen Menschenwürde einzustimmen. Man muss heute jedoch selbstkritisch sagen, dass eine die Menschen klein haltende Überbetonung der Sünde unsere Welt der Erlösung kein Stück nähergebracht hat.

Aus biblischer Sicht bleibt es dabei: Wir Menschen sind gesegnete Ebenbilder Gottes (Genesis 5,1), mit Ehre und Herrlichkeit gekrönt (Psalm 8,6). Daraus ergibt sich ein besonderer Wert, den wir nicht aus uns selbst hervorbringen können. Während der Humanismus die Würde des Menschen in seiner rational operierenden Vernunft begründet sieht, sprechen die Reformatoren daher lieber von der „Freiheit eines Christenmenschen“. Es ist eine Freiheit, welche erst im Glauben an die bedingungslose Liebe Gottes gewonnen wird. Dem sündigen, aber zugleich gerechtfertigten Menschen wird somit von Gott eine unverfügbare Würde zugeeignet, die durch keine Leistung der Welt, aber auch durch kein menschliches Vermögen begründet ist – und damit letztlich von keiner weltlichen Instanz abgesprochen werden kann.

Neben der zentralen Stellung der Gottebenbildlichkeit möchte ich noch einer weiteren, hermeneutischen Dimension in der Bibel nachgehen. Will man bei der Begründung für die kirchliche Menschenrechtsarbeit die Heilige Schrift hinzuziehen, kommt man an der vielfach sogenannten „Option Gottes für die Armen“ nicht vorbei. Egal ob kinderlos oder mittellos, ob arm oder krank, fremd oder fremd gemacht: Der liebende Blick Gottes auf diejenigen, die am Rand stehen und ihrer Rechte beraubt sind, verändert sie, überlässt sie nicht ihrem Schicksal und stellt damit die ganze Welt auf den Kopf. Gott macht sie frei und verhilft ihnen zu ihrem Recht. Da werden Schwache mit Stärke „umgürtet“, Dürftige aus dem Staub aufgehoben, Arme aus der Asche erhöht, wie es im Loblied der Hanna heißt (1. Samuel 2). Gottes Wirken führt zu einer Umkehrung der Machtverhältnisse, bei der die „Gewaltigen“ vom Thron gestoßen und die Niedrigen erhoben werden. Davon singt Maria, die Mutter Jesu (Lukas 2).

Für Christinnen und Christen hat diese befreiende Gnade Gottes ein menschliches Gesicht. In Jesus Christus sehen wir denjenigen, der den Auftrag hat, „das Evan-

gelium den Armen zu verkündigen, zu predigen den Gefangenen, dass sie frei sein sollen, und den Blinden, dass sie sehen sollen, und den Zerschlagenen, dass sie frei und ledig sein sollen“ (Lukas 4,18f.). In der „wunder-vollen“ Begegnung mit Jesus werden genau diese Menschen verwandelt, geheilt an Leib und Seele. Da kommt die Option Gottes ganz zum Tragen und hat Konsequenzen für diejenigen, die sich in seiner Verheißung wissen.

In der Nachfolge des Mannes aus Nazareth setzen wir uns folglich als Institution Kirche dafür ein, dass alle Menschen Zugang zu Recht und Gerechtigkeit erhalten. Dies tun wir nicht erst im Lichte des Jüngsten Gerichts, sondern ganz bewusst im Hier und Jetzt. Denn in der berühmten Szene aus Matthäus 25 wissen die Geretteten nicht, wann sie dem Willen Gottes entsprechend Jesus aufgenommen, gespeist, gekleidet und besucht haben. Sie waren schlichtweg mit dem geringsten Bruder und der geringsten Schwester solidarisch. Sie haben das Leid dieser – wir würden heute sagen – Marginalisierten nicht als persönliches Schicksal oder schlimmer noch als selbst verschuldet angesehen. Sie haben nicht einfach weggeschaut und darauf gesetzt, dass der liebe Gott denen schon irgendwie helfen wird. Die mitmenschliche Nähe, die schlichte christliche Nächstenliebe, die allen meinen Nächsten gilt – nicht nur dem getauften Nächsten! – sie ist die Konsequenz der Nachfolge. Und sie ist Ausdruck einer Haltung, die sich nicht damit abfindet, dass ganze Bevölkerungsschichten in vielen Ländern von der Wahrnehmung ihrer Grundrechte ausgeschlossen sind.

Mit der Bibel ist vielleicht kein Staat zu machen, aber Menschenrechte lassen sich daraus – weiß Gott – ableiten. Jenseits aller juristischen Debatten vermittelt sie Grundwerte, die sich auf erstaunliche Weise mit den Formulierungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 decken.

Ethische Grundlagen: Seligpreisungen, Kant und Bonhoeffer

Ich möchte die ethische Dimension des biblischen Zeugnisses näher beleuchten. Dazu wage ich einen Vergleich, der auf den ersten Blick vielleicht ungewöhnlich daherkommt: anhand der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Seligpreisungen in der Bergpredigt. Sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als auch die Seligpreisungen der Bergpredigt sind zentrale Texte ohne eine besondere Rechtskräftigkeit. Dennoch umgibt beide etwas, was ich den „Schimmer des Normativen“ nennen möchte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie gilt eher als vorjuristische Norm, deren moralische Bedeutung handlungsweisend für Staaten und Institutionen sein kann, aber nicht muss. Erst durch ihre Verankerung in den Menschenrechtspakten und regionalen Konventionen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und insbesondere durch die Aufnahme einzelner Menschenrechte in die Grundrechte sind die in ihr verbürgten Rechte einklagbar und durchsetzbar geworden.

Die Seligpreisungen² hingegen gewinnen ihren normativen Charakter allein aus der Autorität des Verkünders. Jesu Worte machen aus den Verfolgten, den nach Gerechtigkeit Dürstenden, den Trauernden und zuvorderst den geistlich Armen selige bzw. glückliche Menschen, denen Gottes Zuwendung in besonderer Weise gilt. Sie sollen glücklich sein! Ein Menschenrecht auf Glück hingegen kennt die Allgemeine Erklärung der Vereinten Nationen nicht. Im Unterschied zu politischen Begriffen wie Meinungsfreiheit, Rechtsfreiheit und Menschenwürde ist Glück nur durch individuelle und kulturelle Maßstäbe bestimmbar. Wie sollte man objektiv von Glück sprechen, dessen Empfinden höchst unterschiedlich aussieht? Niemand kann zu seinem oder ihrem Glück gezwungen werden. Zwang und Glück schließen sich von vorneherein gegenseitig aus. Andererseits, wenn jeder und jede seines bzw. ihres Glückes Schmied und Schmiedin ist, braucht es den bildlichen Hammer und Amboss und eine Werkstatt mit Feuerstelle, um dieses Glück zu schmieden. Hier sorgen die Menschenrechte für eine grundlegende Sicherung der äußeren Umstände des persönlichen Glückes.

„Makarios“ bedeutet aber nicht unbedingt nur „glücklich“ im populär verbreiteten Sinne. Angelehnt an das Hebräische bezeichnet „makarios“ im antiken Griechisch einen Zustand göttlicher Sorglosigkeit, jenseits der Untiefen von Arbeit, Mühe und Tod; so, wie es den griechischen Göttern vorbehalten war. Im Neuen Testament erfährt diese Zuschreibung eine besondere Schärfe im Hinblick auf das Gottesreich. Der Begriff „makarios“ kommt 39-mal vor, hauptsächlich in den Evangelien, und er beschreibt die Teilhabe an der Königsherrschaft Gottes. Jene alle bisherigen Maßstäbe sprengende und umkehrende Wirklichkeit, wie sie in Jesu Auftreten und Verkündigung schon angebrochen ist.

Man kann sagen, dass in den Seligpreisungen (oder Glücklichsprechungen) Diesseits und Jenseits zusammenfallen. „Weder geht es nur um Glück und Wohl in dieser Welt, noch geht es bloß um Heil und Seligkeit in der kommenden“ (Hans Weder). An eben diesem Punkt wird die Bergpredigt hoch politisch. Indem Jesus die Zielgruppen jener göttlichen Glückseligkeit preist, benennt er zugleich das Unrecht dieser Welt und die Missstände, die dazu führen. Schaut man sich das Fotonegativ seiner Worte genauer an, kommen Erfahrungen von Verfolgung, Ungerechtigkeit, Leid, Unbarmherzigkeit, Tod und Verleumdung ans Licht. Erfahrungen, die ohne große Fantasieleistung aus groben Menschenrechtsverstößen resultieren.

Ohne es beabsichtigt zu haben, erscheint der Wanderprediger aus Galiläa als Verfechter von grundlegenden Menschenrechten. In diesem Sinne werden die Glücklichsprechungen indirekt zu einer ersten christlichen Sammlung von Menschenrechten. Wem diese Auslegung zu gewagt ist, kann man hier zumindest „Mindeststandards“

2 Oder sollte man dem griechischen Original „makarios“ gemäß eher von Glücklichsprechungen reden? Makarios ist besser mit „glücklich“ anstelle von „selig“ übersetzt.

für ein göttlich gewolltes und mit Erfüllung bedachtes Leben erkennen. Der Begriff des Glückes, der Seligkeit oder der Glückseligkeit kommt in solcher Weise nicht in den Menschenrechten vor, lässt sich aber als ihre letzte Bestimmung eintragen. Die ethische Größe entspringt hierbei weniger dem göttlichen Willen als vielmehr dem säkularisierten Humanitätsgedanken. Mit anderen, einfacheren Worten gesagt: Die Seligpreisungen verheißen das Glück des Himmels für Menschen, deren Grundrechte entgegen ihrer irdischen Erfahrung gewahrt werden. Dieses himmlische Glück wiederum vermuten wir als Christinnen und Christen hinter den weltlichen Menschenrechten.

Die ethische Frage, wie wir uns als Ebenbilder Gottes und in der christlichen Nächstenliebe für die Rechte von Menschen einsetzen können, soll aber über die Bibel hinaus bedacht werden. Zwei mittlerweile klassische Vertreter der Ethik möchte ich in diesem Zusammenhang kurz zu Wort kommen lassen: Immanuel Kant und Dietrich Bonhoeffer. Für Kant zeichnet sich der Mensch bekanntlich durch seine praktische Vernunft aus, die ihn zwischen Recht und Unrecht unterscheiden lässt. Wer sich selbst dem kategorischen Imperativ verpflichtet, auch wenn dies einen persönlichen Nachteil für sich selbst bedeuten könnte, ist wirklich frei. Als Kind seiner Zeit und Kronzeuge der Aufklärung sieht er zudem den Ursprung der Menschenwürde in eben dieser Freiheit begründet. Wer freiwillig so handelt, dass daraus auch eine allgemeine Gesetzmäßigkeit entstehen könnte, ist demnach wirklich frei und erlangt eine besondere Menschenwürde.

In gewisser Weise hat Dietrich Bonhoeffer diesen Gedanken Kants weiterentwickelt und zugleich christlich zurückgebunden. Nach seiner Auffassung steht die Freiheit des Menschen nicht individualistisch isoliert und gleichsam überhöht dar. Die bittere Erfahrung in der Nazi-Zeit hat ihm gezeigt, wie begrenzt die Entscheidungsfähigkeit des Menschen kraft seiner praktischen Vernunft ist und zu welchen Fehlurteilen bei der Unterscheidung von Recht und Unrecht er fähig ist. Das hat Bonhoeffer ja geradezu genötigt, eine andere, eine theologische Haltung einzunehmen: Freiheit gilt für ihn als Grundbestimmung des göttlichen Ebenbildes und ist eingebettet in ein Beziehungsverhältnis, das den Menschen frei macht „für Gott und den Anderen“. Eine so verstandene Freiheit ermöglicht es dem Christenmenschen, sich gegen die Verletzung grundlegender Menschenrechte anderer einzusetzen und dem „Rad in die Speichen zu fallen“. Man kann sagen, dass die Gottebenbildlichkeit auf diese Weise zu einer Grundbedingung evangelischer Ethik und damit zu einem entscheidenden Wesenszug des kirchlichen Engagements für die Menschenrechte wird. Mit anderen Worten: Die Gottebenbildlichkeit als Beziehungsgeschehen verpflichtet zum Schutz der Menschenrechte!

Schluss: Herausforderungen und Ausblick

Abschließend möchte ich kurz einige aktuelle Herausforderungen nennen: Wenngleich in Deutschland Menschen- und Grundrechte einen hohen Stellenwert besitzen und institutionell auf unterschiedlichen Ebenen in Regierung, Parlament, Justiz und Gesellschaft thematisiert werden können, so handelt es sich bei uns nicht um ein menschenrechtliches Idyll. Wir haben in unserem Land Nachholbedarf vor allem beim Flüchtlingsschutz. Dass Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, mit Lebensmittelmangel und einer „Residenzpflicht“ in ihren Grundrechten eingeschränkt sind, haben die Kirchen seit der Einführung des sogenannten Asylbewerberleistungsgesetzes immer wieder bemängelt. Aber auch die Lage von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist mehr als prekär. Ihnen wird der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und sozialer Teilhabe fast unmöglich gemacht. Stattdessen werden sie Opfer von Menschenhandel, moderner Sklavenarbeit und sexueller Ausbeutung, und das mitten in unserem Lande.

Aber auch auf internationaler Ebene gibt es Herausforderungen, die – wie es scheint – sich in den vergangenen Jahren verschärft haben. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit, das gerade für uns als Kirchen von zentraler Bedeutung ist, wird in vielen Ländern zum Teil extrem eingeschränkt. Das betrifft Angehörige aller religiösen Minderheiten in diesen Ländern, und natürlich ebenso unsere christlichen Brüder und Schwestern. Daher müssen wir uns hier verstärkt einbringen und auf die internationale Wahrung der Religionsfreiheit dringen. Der Frieden zwischen den Religionen, davon bin ich fest überzeugt, birgt den Schlüssel zum Frieden in der Welt.

Daneben fehlt es an Antworten, wie angesichts von weltweit mehr als zwei Milliarden Menschen in Armut die Menschenrechte auf Gesundheit, Nahrung, Wohnen, sauberes Wasser und Bildung gewährleistet werden können. Angesichts des Klimawandels und der internationalen Finanzkrise wird sich diese Frage gerade für die Menschen in den Ländern des globalen Südens noch verschärfen. Wir müssen in Zukunft deutlicher den Mangel an Verantwortung bei den jeweiligen Regierungen, Korruption und Eigeninteressen ansprechen. So tragen die reichen Industriestaaten mit ihren Wirtschafts- und Rohstoffinteressen, internationale Finanzinstitutionen und global agierende Konzerne genauso Verantwortung für die Menschenrechte in diesen Ländern wie letztere. Von der Erfüllung der sogenannten Millenniumsziele der Vereinten Nationen, bis 2015 die Armut zu halbieren, sind wir in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise weit entfernt. Die Beseitigung extremer Armut würde einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte darstellen.

„Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirche!“. Das Motto unserer Tagung verstehe ich persönlich auch als eine Erinnerung für und eine Forderung an uns selbst und will es zum Schluss deutlich unterstreichen. Ich glaube ebenso, dass es keinen Grund gibt, an dieser Aufgabe zu zweifeln. Immer noch beteiligen sich Kirchen daran, die Menschenrechte durchzusetzen und zu schützen. Als welt-

weite Gemeinschaft agieren Kirchen lokal wie global. Aufgrund ihrer ökumenischen Dimension sind sie in besonderer Weise befähigt, für die unverletzliche Würde des Menschen einzutreten, die durch universale Menschenrechte geschützt werden muss. Die nach wie vor schwierige Lage der Menschenrechte in vielen Teilen der Welt sollte für die Kirchen ein Ansporn sein, sich immer noch und vor allem immer wieder neu für Menschenrechte zu engagieren und auf der Grundlage der eigenen Glaubensüberzeugungen aktiv an deren Durchsetzung mitzuwirken.

Für die deutschen Kirchen heißt dies, sich aktiv, in Solidarität mit den ökumenischen Partnern und in Kooperation mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen am Menschenrechtsschutz zu beteiligen: im Bereich der Vereinten Nationen, auf der Ebene der Europäischen Union, der Bundesregierung und des Bundestages. Bei all dem gilt es, an der Unteilbarkeit der Menschenrechte festzuhalten, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen beizustehen und präventiv mitzuwirken, dass es erst gar nicht zu Verletzungen kommt. Wir als Kirchen müssen unsere eigene Arbeit in diesem Bereich stärken, Strukturen erhalten und auch innerhalb der Kirche ohne Tabus menschenrechtliche Fragen zulassen.

Grundsätzlich ist und bleibt es Aufgabe der Kirchen, sich vor dem Hintergrund von Unrecht und Gewalt immer wieder neu der Frage zu stellen, wie Menschenrechte aus christlicher Perspektive begründet und eingefordert werden können. In vielen Bereichen können Menschenrechte gestärkt werden, so in der kirchlichen Bildungsarbeit, dem interreligiösen Dialog, der theologischen Grundsatzarbeit und der Diakonie. Angesichts der beschriebenen Situation ist ein kirchliches Engagement für Menschenrechte nicht nur wünschenswert, sondern es bleibt im wahrsten Sinne des Wortes notwendig und ist ganz im Sinne Bonhoeffers ein Auftrag, der sich aus der Ebenbildlichkeit ableitet. Wir dürfen nicht nur, nein, wir sollen daran mitarbeiten, dass Menschen Rahmenbedingungen vorfinden, die ihnen bei der freien Entfaltung ihres Lebens hilfreich sind und nach biblischem Verständnis dem glückseligen Zustand der Bergpredigt nahekommen. In Zeiten kirchlicher Selbstbeschäftigung mit internen Strukturen, Sparrunden und dem Rückzug auf das kirchliche Kerngeschäft halte ich daran fest, dass Menschenrechte ebenfalls zum Kerngeschäft gehören. Das ist unser Auftrag, „immer noch!“. Dafür brauchen wir Inspiration, Mut und neue Impulse.

Die Geschichte des menschenrechtlichen Engagements der Kirchen im Bereich der EKD

TIM KUSCHNERUS

Die Idee der Menschenrechte und die Forderung nach deren Schutz und Einhaltung war für die Kirchen zunächst ein schwieriges und umstrittenes Thema. Die christliche Lehre spricht erst mal überhaupt nicht von Rechten, sondern vor allem von Pflichten, etwa den Zehn Geboten. Dass Menschen Rechte haben, war in der Soziallehre der Kirchen im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht gerade Konsens. Die Idee der Menschenrechte mit ihrem aufklärerischen und emanzipatorischen Impuls musste sich zu großen Teilen den Weg gegen die christlichen Kirchen bahnen. Zwar gibt es auch eine religiös-christliche Menschenrechtstradition, die insbesondere in der US-amerikanischen Verfassung (*Virginia Declaration of Rights*) von 1776 zum Ausdruck kam. Mehr Gewicht hatte jedoch die säkular-humanistische Strömung, zum Beispiel der Französischen Revolution.

Tatsächlich war aber die *Commission of Churches for International Affairs* (CCIA) des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) bei der Ausformulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 direkt beteiligt und hatte für die Aufnahme von Artikel 18 (Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) gesorgt. 15 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte würdigte Papst Johannes XXIII. diese als einen „Akt von höchster Bedeutung“.

Die Vorstellung der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, die auf die biblische Schöpfungsgeschichte zurückgeht, ist für das Christentum und für das Judentum der unmittelbare Anknüpfungspunkt und die Begründung der Menschenrechtsidee: In jedem Mensch, gleich welcher Hautfarbe, Geschlecht oder Herkunft, spiegelt sich Gott. Jeder Mensch ist daher mit einer unantastbaren Würde ausgestattet. So heißt es in der Schöpfungsgeschichte: „Und Gott sprach, lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei ... Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde.“ (Genesis 1,26f.) Das hebräische *tselem* bedeutet Bild. Die israelische Menschenrechtsorganisation B'Tselem, eine Partnerorganisation des Evangelischen Entwicklungsdienstes, hat bewusst diesen Namen gewählt, weil das Wort vom Ebenbild Gottes zu einem Synonym der Würde des Menschen geworden ist.

Die Idee der Menschenrechte und die internationalen Instrumente zu ihrem Schutz und zur Verwirklichung sind jetzt seit Jahrzehnten fester Bestandteil christlicher Ethik und kirchlichen Handelns. 1975 veröffentlichte die Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung den grundlegenden Text „Die Menschenrechte im öku-

menischen Gespräch“. Grundfragen des Menschenrechtsdenkens, das in den 1970er Jahren sehr stark vom Ost-West-Gegensatz geprägt war, werden im Licht der christlichen Botschaft erörtert.

Die sogenannten Habeas-corpus-Rechte werden dort als „Kernbestand des westlichen Menschenrechtsverständnisses“ (S. 16) bezeichnet. Die Bedeutung der sozialen Menschenrechte wird auch ausdrücklich anerkannt: „Nicht weniger entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung der sozialen Menschenrechte, die mit dem Ausbau des Sozialstaats einhergeht“ (S. 16). Von einer wirklichen Gleichrangigkeit der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte war damals jedoch mitnichten die Rede.

Konzeptionell war es ohne Frage die Arbeit des ÖRK, die den ökumenischen Menschenrechtsdiskurs damals maßgeblich geprägt hatte. Im Oktober 1974 hatte der ÖRK eine richtungweisende Menschenrechtskonsultation im österreichischen St. Pölten organisiert. Dort wurden Grundelemente eines „modernen Menschenrechtsverständnisses“ formuliert, das „über die Gegenüberstellung von individuellen und sozialen Menschenrechten hinauszuführen vermag“, so heißt es im Text der EKD-Kammer.

In der Entwicklungszusammenarbeit der Kirchen wuchs seit den 1960er Jahren zunächst die Bedeutung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte. Die 1960er und 1970er Jahre waren Dekaden der antikolonialen und nationalen Befreiungsbewegungen und der Militärdiktaturen. Bei der Unterdrückung und Bekämpfung von Befreiungsbewegungen kam es zu massiven Menschenrechtsverletzungen. Ein bekanntes Beispiel für Militärdiktaturen ist Chile. Die Diktatur beginnt 1973 mit dem Putsch von Augusto Pinochet gegen den sozialistischen und demokratisch gewählten Präsidenten Salvador Allende. Zehntausende Menschen wurden verhaftet, gefoltert, sind verschwunden oder wurden ermordet. Der 1965 von der EKD entsandte Pfarrer Helmut Frenz, der als Propst in Concepción in der evangelisch-lutherischen Kirche in Chile arbeitete, setzte sich intensiv für die Opfer der Militärdiktatur ein und forderte auch die Kirche in Deutschland heraus, nicht tatenlos zuzusehen. Frenz wurde 1976 nach seiner Rückkehr Generalsekretär der deutschen Sektion von Amnesty International. Es gibt aus dieser Zeit ungezählte Beispiele für massivste Menschenrechtsverletzungen. Kirchen und Partnerorganisationen in den betroffenen Ländern drängten die Kirchen in Deutschland, aktiv zu werden. Dieses Drängen hatte Folgen.

Im 1977 wurde im Diakonischen Werk der EKD in Stuttgart das Referat Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen eingerichtet. Über das Referat wurden Menschenrechtsorganisationen direkt in ihrer Projektarbeit gefördert. Es gab ganz praktische Einzelfallhilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Diese wurden zum Teil auch bei der Flucht aus dem Land unterstützt. Ebenso wurden Menschenrechtsverteidiger unterstützt und gefördert. Diese werden bis heute immer noch bevorzugt Ziele der staatlichen Unterdrückung und Repression. Auch in der

Projektarbeit von „Brot für die Welt“ (das zum DW EKD gehört) und bei anderen kirchlichen Werken nahm in den 1970er und 1980er Jahren die Bedeutung der Menschenrechtsarbeit zu.

Es gab allerdings auch massive Menschenrechtsverletzungen, die von Befreiungsbewegungen und Widerstandsgruppen verübt wurden. Dieser Aspekt wurde in den 1960er, 1970er oder 1980er Jahren praktisch völlig ausgeblendet. In der gut gemeinten Solidarität von Dritte-Welt-Gruppen und politischen Initiativen, zum Beispiel mit dem ANC (African National Congress) oder der SWAPO (South-West Africa People's Organisation) in ihrem Kampf gegen die rassistischen Regime in Südafrika oder Namibia wurde oft mit zweierlei Maß gemessen. Menschenrechtsverletzungen der Befreiungsbewegungen wurden weder wahrgenommen noch verurteilt. Das traf auch auf kirchliche Hilfswerke zu, auch wenn diese gewaltsamen Widerstand nie direkt unterstützt hatten. Gerade in der Menschenrechtsarbeit muss deutlich sein, dass Menschenrechte unteilbar sind und dass diese allen Menschen in gleicher Weise zukommen. Erst in den vergangenen zehn Jahren wurde im kirchlichen Raum begonnen, diesen Aspekt selbstkritisch aufzuarbeiten.

Im Jahr 1990 wurde im Kirchenamt der EKD in Hannover das Referat Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Menschenrechtsfragen in der Dritten Welt eingerichtet. Das Mandat war auf die Länder des Globalen Südens begrenzt. Das Referat hatte zum einen die Aufgabe, die Menschenrechtsarbeit in den Gliedkirchen der EKD zu stärken und zu vernetzen. Es gab halbjährliche Treffen der in den Gliedkirchen für Menschenrechtsfragen Zuständigen. Zum Internationalen Tag der Menschenrechte wurde jedes Jahr eine Liturgie bzw. ein Gottesdienstentwurf erarbeitet und den Landeskirchen zur Verfügung gestellt. Leitungsgremien wurden zum Thema beraten, und in ausgewählten Einzelfällen von schweren Menschenrechtsverletzungen wurde durch offene oder vertrauliche Briefe oder in anderer Form interveniert. Von 1992 – 1996 war ich Leiter dieses kleinen Referats der EKD.

Im Jahr 1992 wurde der Beirat für die Beratung der Menschenrechtsarbeit im Bereich der EKD eingesetzt. Im Bund der Evangelischen Kirchen (BEK) in der DDR hatte es einst eine Menschenrechtskommission gegeben, deren Arbeit nach der Vereinigung fortgeführt werden sollte. Dieser Tradition entsprang auch das Referat für Menschenrechtsfragen im KSZE-Bereich³, das in der Berliner Außenstelle des EKD-Kirchenamtes in der Auguststraße in Berlin-Mitte seinen Sitz hatte. Die beiden Menschenrechtsreferate der EKD (Globaler Süden und KSZE-Bereich) und das Menschenrechtsreferat des DW EKD wurden gemeinsam von diesem Beirat beraten und in der Arbeit inhaltlich begleitet. Für den BEK war es einst selbstverständlich, sich gegen Menschenrechtsverletzungen in der DDR zu engagieren. Der Beirat war bemüht, diese Perspektive auch weiter im Blick zu behalten.

3 Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Im Jahr 1993 hatte ich die Gelegenheit, an der Weltmensenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien teilzunehmen, als ein Mitglied der Delegation der oben erwähnten *Commission of Churches for International Affairs* des ÖRK. Die 1990er Jahre waren insgesamt das Jahrzehnt der großen Weltkonferenzen (Rio 1992, Wien 1993, Kairo 1994, Beijing 1995, Kopenhagen 1995)⁴. Die Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien brachte einen Durchbruch hinsichtlich der Bedeutung der sozialen Menschenrechte. In der Zeit des Kalten Krieges gab es das Nebeneinander der beiden großen Menschenrechtspakte von 1966: die bürgerlichen und politischen Menschenrechte wurden vom Westen eingefordert, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte vom Ostblock. Dieses Gegeneinander-Ausspielen der Menschenrechte der sogenannten 1. und 2. Generation konnte in den 1990er Jahren auf der Grundlage der Weltmensenrechtskonferenz endgültig überwunden werden.

In der Arbeit der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst und der 1996 erfolgten Veröffentlichung „Menschenrechte und Entwicklung. Beiträge zum ökumenischen und internationalen Dialog“ spiegelt sich diese Entwicklung. Nach langem Ringen wurde jetzt in der EKD die Gleichrangigkeit der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte anerkannt. Gleichwohl hat die EKD 1996 das Thema der Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land noch mit spitzen Fingern angefasst. So gab es eine Kontroverse über die Aufnahme des Kapitels „Auf dem Prüfstand: die politischen und sozialen Menschenrechte in Deutschland“. Seit 1992 gab es in größerem Umfang rassistische und rechtsextremistisch motivierte Gewalt gegen Ausländer und Asylsuchende. Die Bewertung dieser Übergriffe als Menschenrechtsverletzung und der Diskurs über die Sicherung der sozialen Menschenrechte im eigenen Land waren in kirchenleitenden Kreisen nicht unumstritten. Diese Kontroverse endete zwar mit der Aufnahme des genannten Kapitels in die Textsammlung. Die Veröffentlichung „Menschenrechte und Entwicklung“ erfolgte jedoch nicht als vom Rat der EKD verantwortete Denkschrift, sondern durch die Herausgeberschaft von Prof. Dr. Lothar Brock, dem damaligen Vorsitzenden dieser EKD-Kammer. Die einzelnen Kapitel erschienen mit den Namen der jeweiligen Autorinnen und Autoren. Lediglich die 13 Leitlinien zu „Menschenrechte und Entwicklung“ wurden als Text der Kammer gekennzeichnet. Gewisse Vorbehalte gegen die Gleichrangigkeit der sozialen Menschenrechte und die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land waren 1996 offensichtlich noch nicht vollständig ausgeräumt. Diese Vorbehalte sollten in den kommenden Jahren keine wesentliche Rolle mehr spielen.

4 Rio 1992: Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung; Wien 1993: Weltkonferenz über Menschenrechte; Kairo 1994: Weltbevölkerungskonferenz; Beijing 1995: Weltfrauenkonferenz; Kopenhagen 1995: Weltgipfel für soziale Entwicklung.

Zusammenfassend möchte ich festhalten: Die Impulse zum menschenrechtlichen Diskurs und dem damit verbundenen Engagement der EKD kamen von außen. Partnerkirchen aus dem Globalen Süden und der Ökumenische Rat der Kirchen forderten die EKD heraus, sich dem Thema zu stellen und schließlich auch aktiv zu werden. Die EKD hat sich diesen Herausforderungen gestellt.

Der Diskurs war sehr stark vom Ost-West-Gegensatz geprägt. Ohne diesen sind die Vorbehalte gegen die Gleichrangigkeit der sozialen Menschenrechte nicht zu verstehen. Ebenso wurden in der Menschenrechtsarbeit der (West) EKD die Militärdiktaturen im Süden und in der Arbeit des (Ost) BEK die Menschenrechte im eigenen Land und die sozialen Menschenrechte jeweils sehr viel stärker thematisiert.

In den 1970er, 1980er und 1990er Jahren war die kirchliche Landschaft durch eine äußerst lebendige Basisökumene und ungezählte kirchliche Friedens- und Menschenrechtsgruppen und Solidaritätskomitees geprägt. Diese forderten die verfasste Kirche (Landeskirchen und EKD) in sehr viel stärkerem Maße heraus, als das heute der Fall ist. Die Basis rieb sich an der EKD und wollte etwas von ihr. So gab es für die kirchliche Menschenrechtsarbeit einst einen Resonanzboden, wie er heute nicht mehr annähernd vorhanden ist.

Die Menschenrechte sind heute – immer noch und mehr denn je – eine Aufgabe der Kirche. Aber die Zahl der Menschen, die diese Aufgabe von ihrer Kirche einfordern und sie in dieser Arbeit kritisch begleiten, hat abgenommen. Das verändert zwar die Wahrnehmung der Menschenrechtsarbeit, es ändert aber nichts an ihrer Dringlichkeit.

Anfragen an das kirchliche Engagement aus Sicht von terre des hommes

DANUTA SACHER

Das kirchliche Engagement in Sachen Menschenrechte tritt in meiner Biografie zum ersten Mal 1988 wirkmächtig im Rahmen einer Menschenrechtsdelegation nach Guatemala auf, organisiert von Brot für die Welt (BfdW). Im weiteren Verlauf meiner Tätigkeit bei BfdW beschäftigte ich mich vorwiegend mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten (WSK-Rechte). Die Standortbestimmung und Selbstvergewisserung von 50 Jahren BfdW formuliert es später so: „Die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen wie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ist letztlich eine Zielbeschreibung für das, was wir mit ‚Entwicklung‘ meinen.“

Besonders nachdrücklich waren innerhalb der WSK-Rechte die Themen Landrechte, Recht auf Nahrung und Recht auf Wasser. Beim Recht auf Nahrung erweiterte sich die Problemstellung rasch mit Blick auf hiesige Beteiligte, und so kamen wir der Agrar- und Lebensmittelindustrie auf die Spur. Beim Recht auf Wasser setzten wir uns mit der Privatisierung der Wasserversorgung auseinander, den Protesten dagegen und den Erfolgen. Wir erkannten dabei nicht von ungefähr, dass auch in unserer unmittelbaren Umgebung Auseinandersetzungen um die Privatisierung der Wasserversorgung geführt wurden. So fasste die Vollversammlung von BfdW einen Beschluss gegen die Privatisierungsabsichten in Stuttgart.

Beeindruckend war in gleicher Weise, etwa im Themenbereich zum Recht auf Nahrung, der „Hunger nach“ Bildung, Kapazitätserweiterung und Austausch von Basiserfahrungen. Schließlich befasste ich mich mit dem Thema ökologische Kinderrechte, das bekannte Phänomene mit neuen Perspektiven, neuen Einsichten und neuen Ansätzen angehen ließ. Gaben wir unseren Programmen und Projekten vorher Titel wie „China verschmutzt den Mekong“, so lauteten die Überschriften jetzt „Kinder in Thailand und Laos verteidigen Recht auf Gesundheit und intakte Umwelt“.

Insgesamt erwies sich das Themenfeld Menschenrechte als eine von Ideologie wenig belastete Plattform, um Unrecht als Unrecht bezeichnen zu können. Das kirchliche Engagement half, Menschen aus ihrem individuellen Ohnmachtserleben herauszuholen. Beides zusammen ließ das Instrumentarium verfeinern, um Regierungshandeln und Rechtssysteme wirksam verändern zu können. Je nach den Bedingungen kam eine Mischung aus Holzhammer und Feinmechanik zum Einsatz.

Damit einher ging die Erfahrung, dass derartige Problemstellungen nicht allein angegangen werden können, und das Engagement dazu einen ausgesprochen langen Atem benötigt, um wirkungsvoll zu sein. So erwuchs eine hohe Motivation zur globalen Vernetzung und zur Verknüpfung verschiedener Maßnahmen: die Dokumentation von Unrecht, die Mobilisierung dagegen, der Einsatz legaler und (völker-) rechtlicher Verfahren, die Vernetzung von Betroffenen, Experten und Gremien der Vereinten Nationen. Das institutionelle Umfeld der Kirchen passte geradezu maßgeschneidert auf derartige Anforderungen. Aus heutiger Sicht erwiesen sich die Aussagen der Weltkirchenkonferenz von Uppsala 1968 zur ganzheitlichen Mission, zur Sozialethik der Kirchen, zur Solidarität auch im Bereich der Weltwirtschaft als atemberaubend visionär gegenüber einer sich derart verändernden Welt.

Die Vollversammlung des Ökumenischen Kirchenrates in Uppsala konnte allerdings einige heutige Aufgabenstellungen noch nicht im Blick haben. Dazu zählen zum einen die heute wahrgenommenen (Belastungs-) Grenzen unserer Erde, wengleich die vom Club of Rome 1972 festgestellten „Grenzen des Wachstums“ bereits aufschienen. Zum zweiten war damals nicht erkennbar, dass die wirtschaftliche und politische Dominanz der Industrieländer infrage gestellt, die gegebenen Machtverhältnisse verändert werden könnten.

Vision zur Veränderung in Richtung sozialer Gerechtigkeit

Die Menschenrechte sind in einer globalisierten Welt der größte vorhandene gemeinsame Nenner, sie stellen eine der wenigen universellen Wertefundamente und Normensysteme dar, auf die sich alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verbindlich geeinigt haben und die auch kultur- und religionsübergreifend auf breite Akzeptanz zählen können. In der Diskussion um gemeinsame Nenner für „global governance“ und für die solidarische Vernetzung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gruppen sind Menschenrechte als Referenzrahmen von wachsender Bedeutung. Sie sind jedoch nicht nur Zielgröße und ethische Norm, sondern enthalten das Potenzial, Indikatoren von Entwicklung und Maßstäbe für entsprechendes Regierungshandeln zu sein; im eigenen Land wie in der internationalen Zusammenarbeit. In einem solchen Kontext sprechen wir also von globalen Entwicklungszielen statt allein von Millennium-Entwicklungszielen, vom Wettbewerb um Fortschritte in der Verwirklichung der Menschenrechte statt von Wachstumsraten beim Bruttosozialprodukt.

Im Kontext Kirche spielen die Begriffe Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung heutzutage eine wichtige Rolle und verlangen danach, die Begrenztheit unserer natürlichen Ressourcen anzuerkennen. Die Zukunftssicherung in Frieden und Gerechtigkeit innerhalb der planetarischen Grenzen kann nur durch den Aufbau und die Festigung eines gemeinsamen globalen Werte- und Normensystems erfolgen. Auch hier stellen die Menschenrechte einen zentralen Baustein dar.

Die sich verändernde Welt wird allerdings auch die Rolle evangelischer Kirchen

und der ökumenischen Gemeinschaft verändern. Soziologisch gesehen wurde die Kirche im eigenen Land und in den meisten Ländern der ökumenischen Gemeinschaft von Mittelschichten getragen, die entscheidenden Einfluss auf Gesellschaft und Regierung in entscheidenden Ländern nehmen konnten. Das wird sich durch die Entwicklung bisheriger Schwellenländer absehbar ändern. Dort geben den Ton Mittelschichten an, die mehrheitlich nicht christlich sind und sich im Kontext aufstrebender Ökonomien die Verbesserung des materiellen Wohlstands auf die Fahnen geschrieben haben, wie wir dies von unserer Gesellschaft nach den Weltkriegen kennen. Würde sich diese Haltung unverändert fort- und durchsetzen, träte nicht nur bei evangelischen Kirchen ein Verlust, ein Erosionsprozess ein, der die Gestaltung der zukünftigen Welt einengen würde.

Die Aussagen der Weltkirchenkonferenz in Uppsala können den Weg weisen⁵: „Christen sollten an vorderster Front im Kampf gegen ein provinzielles, enges Gefühl der Solidarität stehen und sich dafür einsetzen, ein Bewusstsein für die Beteiligung an einer weltweiten verantwortlichen Gesellschaft mit Gerechtigkeit für alle zu schaffen.“ Mit dem Wissen um die Notwendigkeit normativer Grundlagen und eines Wertefundamentes kommen die Menschenrechte wieder ins Spiel, um den drei großen Herausforderungen eine Antwort auf nationaler und globaler Ebene entgegenstellen zu können: a) die Beendigung von Raubbau und Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen (einschl. Klima), b) die Überwindung der wachsenden Ungleichheit bzw. gerechte Teilhabe am Ressourcenverbrauch und gesellschaftlichen Reichtum, c) die Rückeroberung der politischen Sphäre für die Ziele des Allgemeinwohls durch demokratische Partizipation und Rechenschaftspflicht.

Eine solche Vision bedeutet, vom Konzept der Entwicklungshilfe und vom herkömmlichen Entwicklungsbegriff Abschied zu nehmen. Die „weltweite verantwortliche Gesellschaft mit Gerechtigkeit für alle“ wird nur von einer „globalen Allianz aufrechter Christinnen, Christen, Nichtchristinnen und Nichtchristen errichtet und gestaltet werden, die glaubens- und kulturübergreifend Ziele und Werte teilen und solidarisch Hand in Hand darum ringen und darauf zugehen.“ Meine Kirche sollte ganz vorne mit dabei sein.

Herausforderungen und Erwartungen an die Kirche

Die Erwartungen an die Zukunft sind von Unsicherheiten bestimmt. Die Landkarten der wirtschaftlichen und politischen Macht haben sich verändert, alte Gewissheiten und Rollen erodieren. Dies betrifft natürlich auch die Kirche und fordert sie gleichzeitig als Hirte und Visionär heraus. In der deutschen Szenerie vollzieht sich im Moment ein Prozess in der kirchlichen Entwicklungsarchitektur, an dessen Ende die

5 Weitere nachfolgende Zitate stammen ebenfalls aus dem Abschlussdokument der Weltkirchenkonferenz von Uppsala 1968.

großen Werke miteinander verschmolzen sein werden. Es ist zu wünschen, dass die Werke nicht nur in einem Gebäude zusammengeführt werden, sondern die Chance der Zusammenführung von Inlandsdiakonie und globaler Diakonie zugunsten eines global umgesetzten „guten Lebens“ genutzt wird. Dies wird nicht ohne interne Veränderungen geschehen können.

M. E. braucht das neue Werk eine aktualisierte konzeptionelle Grundlage, und der kirchliche Entwicklungsdienst (KED) sollte insgesamt seine Selbstvergewisserung und sein Mandat erneuern. Die Engagierten und Menschenrechtsanwälte in der EKD sollten Denkkategorien wie „Sektorbewusstsein“ hinter sich lassen und sich eher als Mittler zum Wandel (change agents) verstehen. Darüber hinaus sollten sie die Menschenrechte nicht nur als „weltliches“ Konzept, sondern als Teil des kirchlichen Fundaments einer globalen Diakonie verstehen. Menschenrechte sind m. E. kein „Thema unter anderen“ für den KED, sondern eine tragende Säule der Analyse und Strategie, das Maß für gesellschaftlichen Fortschritt hin zu Gerechtigkeit.

Um Letzteres zu ermöglichen, bedarf es außerdem eines erweiterten normativen Standards; das heißt vor allem des Rechts auf eine intakte Umwelt, aber auch der Anerkennung der extraterritorialen Staatenpflichten. In Bezug auf die Umwelt haben wir mit dem Recht auf Wasser schon einen ersten Schritt getan, mit ökologischen Kinderrechten einen zweiten. Die Berufung des Sonderberichterstatters beim UN-Menschenrechtsrat zum Thema Menschenrechte und Umwelt ist ein dritter. Auch hier sollten Kirchen mit ihrer besonderen Kompetenz zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung Schrittmacher werden, um die normative Weiterentwicklung für globale Entwicklungsziele und das Recht auf eine intakte Umwelt voranzutreiben. Dies schließt natürlich die Fortsetzung der konkreten Verteidigung der Menschenrechte vor Ort und des Schutzes der Menschenrechtsverteidiger unverzichtbar mit ein.

Die konkreten Tätigkeits- und dadurch angesprochenen Politikfelder sind vielfältig: Enquetekommission Wachstum, Wohlstand und Lebensqualität; Rio+20-, Post-MDG-Prozess, um nur einige zu nennen, und stets die Debatte um Ziele und Maße des menschlichen Fortschritts. Der KED sollte seinen Beitrag zur solidarischen Verwirklichung der Menschenrechte jedoch nicht nur im eigenen Dunstkreis umsetzen wollen, sondern ökumenische Kirchenpartner, also auch nichtchristliche Gruppierungen notwendig beteiligen. Menschenrechte in eine universelle Wertegrundlage verwandeln und Menschenrechtsnormen weiter entwickeln, wird ohne deren Unterstützung nicht gelingen. Umgekehrt werden die Möglichkeiten kirchlicher Institutionen einen substanziellen Beitrag darstellen, so sie denn genutzt werden – das heißt die Einrichtung von Fachstellen, Referaten, Abteilungen, institutionelle Plattformen und letztlich die Transformation des kirchlichen Entwicklungsdienstes in eine Globale Diakonie.

Universalität der Menschenrechte – Herausforderungen für Politik und Kirche

WOLFGANG GRENZ

Universalität der Menschenrechte heißt, dass die Menschenrechte für alle Menschen überall auf der Welt und jederzeit gelten. Es gab und gibt Versuche, diese universelle Geltung der Menschenrechte zu relativieren. Gerade nach 1989 begann verstärkt eine Diskussion mit dem Ziel, die Universalität der Menschenrechte einzuschränken. Menschenrechte müssten in den jeweiligen Kulturen unterschiedlich definiert werden. In dieser Diskussion taten sich insbesondere einige asiatische Regierungen hervor. Sie betonten die asiatischen Werte, die ein anderes Verständnis der Menschenrechte rechtfertigen sollten. Meiner Meinung nach sind diese Werte aber als Argumente für eine Einschränkung des Menschenrechtsschutzes genannt worden, um von den Menschenrechtsverletzungen abzulenken, die von diesen Regierungen zu verantworten waren. Die Menschenrechtsorganisationen in diesen Ländern haben diese Relativierung abgelehnt. Die Menschenrechtsaktivisten hatten Unrecht erfahren, entweder begangen an ihnen selbst oder an anderen Menschen. Diese Unrechtserfahrungen bilden die Grundlage der Menschenrechte. Ein Opfer der Folter wird in allen Kulturen der Welt die Folter als schweres Unrecht ansehen und eine Relativierung dieses Unrechts ablehnen.

Es geht auch nicht an, dass ein Kulturkreis, eine Region oder ein politisches System die Menschenrechte für sich allein reklamiert. Ein solches Verhalten würde die Universalität der Menschenrechte ebenfalls schwächen. Dies gilt auch für Europa und den Westen. Es ist zwar richtig, dass die „Bill of Rights“ der USA und die Menschenrechtsklärung der Französischen Revolution entscheidend zur Entwicklung der verfassten Menschenrechte beigetragen haben. Auch ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblich von den USA und anderen Staaten des Westens verfasst worden. Aber Menschenrechte und die Forderung nach Einhaltung von Menschenrechten gab es auch in anderen Regionen. Auf der anderen Seite waren ebenso der Westen und Europa für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Deutschland. Wenn die Länder des „Westens“ die Menschenrechte als eine westliche Sache für sich reklamieren, dann greifen sie damit selber das Prinzip der Universalität der Menschenrechte an.

Zur Universalität der Menschenrechte gehört auch ihre Unteilbarkeit. Die bürgerlichen und politischen Menschenrechte bilden mit den wirtschaftlichen, sozialen

und kulturellen Menschenrechten (WSK-Rechte) eine Einheit. Ich möchte dies an einem Beispiel erläutern: Wenn Menschenrechtsverteidiger und Menschenrechtsorganisationen sich für eine gerechtere Verteilung der Ressourcen oder für den Zugang zum Recht auf Bildung oder zum Recht auf Gesundheit einsetzen, dann müssen sie die Menschenrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit wahrnehmen können.

Ich stelle im Gespräch mit Politikern und Journalisten immer wieder fest, dass die WSK-Rechte überwiegend immer noch als Menschenrechte zweiter Klasse angesehen werden. Wenn Vertreterinnen und Vertreter von Amnesty International die WSK-Rechte ansprechen, dann heißt es oft nach einiger Zeit: „Das ist sehr interessant, aber könnten wir jetzt über die eigentlichen Menschenrechte sprechen?“ Die Wiener Menschenrechtskonferenz hat 1993 nach langen und schwierigen Diskussionen die universelle Geltung der Menschenrechte bestätigt. Zugleich ist das Recht der Menschen auf Entwicklung hervorgehoben worden.

Menschenrecht auf Religionsfreiheit

Was die Universalität der Menschenrechte in der Praxis bedeutet, möchte ich am Beispiel des Menschenrechts auf Religionsfreiheit aufzeigen. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist in Artikel 18 AEMR verankert. Dort heißt es: Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit kann nicht allein für eine Religion geltend gemacht werden. Wenn die Religionsfreiheit zum Beispiel nur für Christen gefordert wird und Verletzungen der Religionsfreiheit bei Angehörigen anderer Religionen hingenommen werden, dann stimmt diese Haltung mit dem Prinzip der Universalität der Menschenrechte nicht überein. Natürlich dürfen und sollen Christen die Verfolgung ihrer Glaubensschwester und -brüder anprangern und gegen die Verfolgung vorgehen. Wenn dann aber die Verfolgung von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften „vergessen“ wird, dann wird aus dem Einsatz für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit schnell ein Menschenrecht auf „Religionsfreiheit für Christen“. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit würde dann in der Praxis nicht als ein universelles Menschenrecht angesehen werden, sondern nur als Menschenrecht für eine bestimmte Religionsgemeinschaft. Das würde aber zugleich die Glaubwürdigkeit beim Einsatz für die Religionsfreiheit erheblich schwächen.

Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Präses Nikolaus Schneider, hat am 19. September 2011 auf dem Kongress der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag zum Thema „Religionsfreiheit verteidigen – Christen beistehen“ eine Rede gehalten. Er hat Beispiele für die Verfolgung von Christen genannt und die zahlreichen Aktivitäten der EKD zum Schutz der bedrohten und verfolgten

Christen weltweit aufgeführt. Er hat aber auch deutlich gesagt: „Unser Engagement für die Menschenrechte und die Religionsfreiheit gilt dabei ganz selbstverständlich immer allen religiösen Minderheiten, nicht nur Christinnen und Christen“. Damit hat sich der Ratsvorsitzende Nikolaus Schneider klar zum Grundsatz der Universalität der Menschenrechte bekannt.

Diskriminierung aus religiösen Gründen

Am 24. April 2012 hat Amnesty International einen Bericht mit dem deutschen Titel „Selbstbestimmung statt Vorurteile“ veröffentlicht. Dieser Bericht untersucht die Religionsfreiheit von Muslimen in einigen europäischen Ländern, und zwar in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Schweiz und Spanien. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass Muslime aufgrund ihres Glaubens diskriminiert werden, wenn sie durch Tragen bestimmter Kleidungsstücke oder Tragen bestimmter religiöser Symbole ihre Glaubens- und Religionszugehörigkeit öffentlich zum Ausdruck bringen. In Belgien und Frankreich hat der Staat den Arbeitgebern das Recht eingeräumt, das Tragen religiöser Symbole zu verbieten. Das verstößt nicht nur gegen die Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union, sondern auch gegen Artikel 18 AEMR.

Das Tragen – und Nichttragen – von religiösen und kulturellen Symbolen und Kleidungsstücken ist Teil des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie des Rechts auf Religions- oder Glaubensfreiheit. Religionsfreiheit beinhaltet sowohl eine positive als auch eine negative Komponente. Die positive Komponente ist beispielsweise das Recht, die eigene Religionszugehörigkeit oder den eigenen Glauben durch das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken oder Symbolen zu bekunden. Die negative Komponente ist das Recht, nicht zum Tragen von bestimmten Symbolen oder Kleidern gezwungen zu werden. Jeder Mensch sollte frei darüber entscheiden können, ob er bestimmte Symbole und Kleider aufgrund seiner religiösen Überzeugung tragen will oder nicht. Verbote für das Tragen von bestimmten kulturellen Symbolen oder Kleidern können das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit verletzen, insbesondere wenn solche Einschränkungen keinen berechtigten Zweck haben und damit weder verhältnismäßig noch notwendig sind. Die Berechtigung solcher Einschränkungen sollte – wie jede andere Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung oder des Rechts auf Glaubens- und Religionsfreiheit – von Fall zu Fall beurteilt werden.

In Ländern wie Belgien, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz werden Muslime und besonders Musliminnen in der Arbeitswelt diskriminiert, weil sie eine bestimmte Kleidung oder ein Symbol tragen, das ihre Religion oder ihren Glauben zum Ausdruck bringt. Ich möchte hierzu ein Beispiel nennen. Eine junge Frau suchte in Antwerpen (Belgien) nach einer Ausbildung im Tourismusbereich eine Praktikumsstelle in einem Reisebüro. Sie erhielt positive Rückmeldungen am Telefon. In den persönlichen Gesprächen mit den Geschäftsführern wurde sie aber regelmäßig

gefragt, ob sie bereit sei, ihr Kopftuch abzulegen. Ihr wurde gesagt: „Wir können Sie nicht für Positionen mit direktem Kundenkontakt einstellen; wir möchten unsere Kundschaft nicht verlieren.“ Die junge Frau kontaktierte über 40 Reisebüros. Oft wurde ihr offen erklärt, dass das Tragen von Kopftüchern nicht geduldet werde.

Ein Verbot zum Tragen religiöser oder kultureller Symbole oder Kleidung ist dann nicht diskriminierend, wenn es dafür einen objektiven und angemessenen Grund gibt, beispielsweise die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit. Das Verbot muss aber in einem vernünftigen Verhältnis zum damit verfolgten Ziel stehen. Der UN-Menschenrechtsausschuss musste sich zum Beispiel mit einer Beschwerde befassen, wonach die Arbeitssicherheitsvorschrift, einen Helm zu tragen, indirekt Sikhs diskriminiere, weil diese gemäß religiösem Brauch zum Tragen eines Turbans verpflichtet seien. Der Ausschuss kam zum Schluss, dass der Schutz der Arbeitssicherheit ein objektiver und verhältnismäßiger Grund sei und folglich der Grundsatz der Diskriminierung nicht verletzt werde. Die EU-Beschäftigungsrahmenrichtlinie sieht eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion und des Glaubens dann als diskriminierend an, wenn eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dafür besteht, die eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigt. Solche Anforderungen sollten jedoch auf ein Minimum beschränkt sein und sich aus der Art der Stelle und der damit verbundenen Aufgaben ergeben.

In den vergangenen Jahren wurde in mehreren europäischen Ländern über die Möglichkeit diskutiert, die Vollverschleierung zu verbieten. In Frankreich und Belgien wurden allgemeine Verbote eingeführt, die mit wenigen Ausnahmen für den gesamten öffentlichen Raum gelten. Einige wenige klar definierte Einschränkungen der Vollverschleierung sind gerechtfertigt: zum Beispiel, wenn das Gesicht an sicherheitsrelevanten Orten oder für Identitätskontrollen sichtbar sein muss. In Ländern wie Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien sieht die nationale Gesetzgebung bereits vor, dass Identitätskontrollen vorgenommen werden dürfen, wenn begründeter Anlass zur Vermutung besteht, dass eine Einzelperson eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen könnte. Besteht aber kein nachweisbarer Zusammenhang zwischen einer Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und dem Tragen eines Vollschieleers, verletzt ein Verbot die Menschenrechte auf freie Meinungsäußerung sowie auf Religions- und Glaubensfreiheit.

Oft wird in der Diskussion um ein Verschleierungsverbot vorgetragen, dass ein allgemeines Verbot der Vollverschleierung notwendig sei, um die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten und Frauen davor zu schützen, zum Tragen des Vollschieleers gezwungen zu werden. Die Staaten sind verpflichtet, die Gleichstellung der Geschlechter durchzusetzen und dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder der Gesellschaft ihr Recht auf freie Meinungsäußerung sowie andere Menschenrechte uneingeschränkt ausüben können. Die Staaten sind daher verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um Frauen vor Unterdrückung und dem Tragen des Vollschieleers gegen

ihren Willen zu schützen. Wo Gewalt oder Gewaltandrohung eingesetzt wird, um Frauen zum Tragen bestimmter Kleidung zu zwingen, muss der Staat intervenieren.

Menschenrechte im Rahmen der Terrorismusbekämpfung

Universalität der Menschenrechte bedeutet auch, dass sie in jeder Situation gelten. Dies gilt auch für die „Terrorismusbekämpfung“. Die Menschenrechte sind im Rahmen der Terrorismusbekämpfung ebenso einzuhalten. Die Behandlung der Gefangenen im Lager Guantanamo verstößt gegen Menschenrechtsstandards. Es kommt zu Misshandlungen und Folter. Den Gefangenen wird die Chance auf ein faires Verfahren verwehrt, um ihre Schuld oder Unschuld zu beweisen. Hier sind Politik und Kirche gefordert, von den USA die Schließung von Guantanamo weiter zu verlangen. Deutschland hat nach langem Zögern zwei Gefangene aus Guantanamo aufgenommen. Die Evangelische Kirche hat dies unterstützt. Um der Schließung des Lagers Guantanamo näher zu kommen, sollte Deutschland bereit sein, weitere Gefangene, denen keine Straftaten vorgeworfen werden, aufzunehmen.

Menschenrechtsverletzungen wegen sexueller Identität

Homophobie ist in Afrika in vielen Ländern weit verbreitet. In einigen Ländern droht Homosexuellen sogar die Todesstrafe. Leider stellen sich die Kirchen in Afrika kaum schützend vor Homosexuelle, sondern schüren mit homophoben Äußerungen in vielen Fällen die Stimmung gegen sie. Auch die orthodoxe Kirche in Russland fällt in dieser Frage unrühmlich auf. Ich sehe es daher als eine Aufgabe für den Ökumenischen Rat der Kirchen, gegenüber diesen Kirchen deutlich zu machen, dass die Förderung von Diskriminierung und Verfolgung dem Bekenntnis der Kirchen zum Einsatz für die Menschenrechte zuwiderläuft.

Todesstrafe

Die EKD setzt sich regelmäßig gegen die Todesstrafe als Verstoß gegen das Recht auf Leben ein. So hat sie zuletzt am 10. Oktober 2012, dem Tag gegen die Todesstrafe, mit einer Presseerklärung die Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe unterstützt. Ich ermutige die EKD, diesen Einsatz fortzuführen.

ATT – Waffenhandelskontrollvertrag

Im Juli 2012 fand in New York eine UN-Konferenz für ein Waffenhandelskontrollabkommen (ATT = Arms Trade Treaty) statt. Kern dieses Abkommens sollte es sein, dass keine Waffen in Länder exportiert werden dürfen, wenn die Gefahr besteht, dass sie zu Menschenrechtsverletzungen benutzt werden können. Es sollen auch Kleinwaffen und Munition in dieses Verbot einbezogen werden. Weiterer Bestandteil des Vertrags soll eine Endverbrauchskontrolle sein. Die Bundesregierung und die Europäische Union unterstützen einen solchen Vertrag, aber wichtige Staaten wie die

USA, Russland und China sperren sich. Leider ist der greifbar nahe Abschluss des Vertrags am letzten Tag der Konferenz am Widerstand der USA gescheitert. Es bleibt zu hoffen, dass nach den Wahlen in den USA der Vertrag nun doch noch auf einer Folgekonferenz im März 2013 verabschiedet wird.

Im Gegensatz zu der aktiven Unterstützung der Bundesregierung für einen wirk-samen Kontrollvertrag steht jedoch die Praxis der deutschen Rüstungsexportpoli-tik. Deutschland hat Rüstungsexporten in Länder zugestimmt, in denen deutlich die Gefahr bestand, dass sie zu Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden könnten. Ebenso fehlte es an Transparenz bei den Entscheidungen über Rüstungsexporte. Die Kirchen engagieren sich seit langem für eine transparente und an den Menschen-rechten orientierte Rüstungsexportpolitik. Sie unterstützen auch die Forderung nach einem effektiven Waffenkontrollabkommen. Sie sollten hier weiter ihre wichtige Stimme erheben.

Asyl – Aufnahme von 2501 Irakern

Auf der Basis eines Beschlusses des Ministerrats der Europäischen Union vom November 2008 hat Deutschland im Jahr 2009 ein Kontingent von 2501 irakischen Flüchtlingen aufgenommen, die sich in den Erstaufnahmeländern Syrien und Jorda-nien aufhielten. Bei der Diskussion um die Aufnahme dieser Flüchtlinge wurde in der Politik häufig die Forderung erhoben, nur Christen aufzunehmen. Die Evangelische Kirche Deutschlands hat aber zu Recht immer betont, dass natürlich auch Christen aufgenommen werden sollten, aber ebenso Angehörigen anderer Religionen Schutz gewährt werden müsse. Entscheidend ist nicht die Frage der Religionszugehörigkeit, sondern die der Schutzbedürftigkeit. Mit dieser Haltung hat die EKD das Prinzip der Universalität der Menschenrechte gestärkt.

Resettlement-Programm

Ausgehend von der Aufnahme der irakischen Flüchtlinge haben die Kirchen ein Resettlement-Programm von der Bundesregierung gefordert. Bei diesem Programm der Neuansiedlung geht es darum, dass Menschen, die in ein Land fliehen konnten, dort aber auf Dauer keine Perspektive haben, von einem anderen Land aufgenom-men werden. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sucht weltweit über 170.000 Aufnahmeplätze, 80.000 wurden ihm dieses Jahr (2012) zur Verfügung gestellt. Der UNHCR hatte 2011 an die Staatengemeinschaft appel-liert, Flüchtlinge aufzunehmen, die aus Libyen nach Tunesien und Ägypten geflo-hen waren. Die Bundesregierung war dazu lange nicht bereit. Zum 60. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention hat sich Deutschland dann aber bereit erklärt, für die nächsten drei Jahre jeweils 300 dieser Flüchtlinge aufzunehmen. Das ist nicht viel, aber immerhin mehr als null, ein Anfang. Es ist zu hoffen, dass sich aus diesen Anfängen ein relevantes Aufnahmeprogramm entwickelt.

Asyl wegen religiöser Verfolgung

Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer Religion ist ein Kriterium, das die Flüchtlingseigenschaft nach den Standards des internationalen Flüchtlingsrechts erfüllt. Die deutsche Asylrechtsprechung ist in dieser Frage aber sehr restriktiv. In einem Beispielsfall ging es um Ahmadiyya aus Pakistan, die Schutz vor religiöser Verfolgung suchten. Sie gaben an, wegen des Zeigens religiöser Symbole, durch die deutlich wurde, dass sie der Ahmadiyya-Gemeinschaft angehören, von staatlicher Seite verfolgt bzw. vom Staat gegen Übergriffe durch Zivilpersonen nicht geschützt zu werden. Das pakistanische Strafgesetzbuch stellt in seinen Blasphemie-Paragrafen ein öffentliches Auftreten für eine abweichende Religion unter Strafe.

Die deutsche Rechtsprechung hat diesen Asylsuchenden den Schutz als Flüchtlinge verwehrt. Durch die Maßnahmen des pakistanischen Staates sei die Religionsfreiheit nicht asylrelevant verletzt. Die Ahmadiyya könnten weiter im privaten Bereich ihre Gottesdienste feiern. Ihnen sei zumutbar, auf das Bekenntnis zum Glauben in der Öffentlichkeit zu verzichten. Da sie ihren Glauben im privaten Bereich, dem „forum internum“, ausüben könnten, liege keine Verfolgung aus religiösen Gründen vor. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 5. September 2012 diese Rechtsprechung als europarechtswidrig bezeichnet. Die deutsche Rechtsprechung stehe nicht in Einklang mit der europäischen „Qualifikationsrichtlinie“, die Kriterien für die Anerkennung als Flüchtlinge enthält. Der Europäische Gerichtshof bekräftigte, dass zur Religionsfreiheit auch das Bekenntnis zum Glauben und das Werben für den Glauben in der Öffentlichkeit gehören.

Auch hier ist es gut, dass die Kirchen sich gegen die restriktive Auslegung der Glaubensfreiheit durch die deutsche Asylrechtsprechung ausgesprochen haben. Diese Rechtsprechung betrifft zwar nicht Christen, aber wenn die Kirchen es mit der Religionsfreiheit und der Universalität der Menschenrechte ernst meinen, sollten sie auch dann die Stimme erheben, wenn sie von einer Menschenrechtsverletzung nicht betroffen sind. Damit tragen sie ein weiteres Mal zum Grundsatz der Universalität der Menschenrechte bei.

Die Menschenrechtsarbeit der Kirchen – Fünf aktuelle Herausforderungen

MICHAEL WINDFUHR

Die Kirchen haben bereits eine lange Tradition in der Menschenrechtsarbeit und mit dem Thema begonnen, als dies noch eher ungewöhnlich und unbequem war; etwa zum Thema Apartheid in Südafrika. Tim Kuschnerus hat in seinem Beitrag darauf hingewiesen. Bei der Formulierung aktueller Herausforderungen werde ich ein Stück weit selektiv vorgehen müssen, da es natürlich sehr viele Herausforderungen gibt. Die folgenden fünf Thesen besitzen m. E. besondere Bedeutung für die aktuelle kirchliche Menschenrechtsarbeit, deshalb habe ich sie ausgewählt. Bei der Darstellung sollen auch immer die schon geleisteten Beiträge der Kirche genannt werden.

Herausforderung 1 Unteilbarkeit der Menschenrechte

Wenngleich die bürgerlichen und politischen Menschenrechte immer häufiger zusammen mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (WSK-Rechte) genannt werden, bleibt die Gleichbehandlung eine nach wie vor aktuelle Herausforderung. Es wurde ohne Zweifel bei der Anerkennung und dem Verständnis der WSK-Rechte in den letzten 15-20 Jahren viel erreicht. Die Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 hatte den Raum für die gleichberechtigte Anerkennung der WSK-Rechte geöffnet. Die Umbenennung und das erneuerte Mandat des überprüfenden UN-Ausschusses⁶ im Jahr 1985 zu einer institutionellen Gleichstellung des Sozialpaktausschusses mit den anderen Vertragsorganen der Menschenrechtsverträge (Treaty Bodies) beigetragen. Insbesondere im Ost-West-Konflikt waren WSK-Rechte überwiegend Spielmasse in der ideologischen Konfrontation gewesen.

Nach dem Wandel in der Weltpolitik wurde in relativ kurzer Zeit eine gute Kodifizierung dieser Rechte entwickelt. Der erste allgemeine Rechtskommentar durch den UN-Ausschuss behandelte das Recht auf Nahrung und wurde 1999 in Kraft gesetzt. Zum Recht auf Nahrung kam im Jahr 2004 ein auf Freiwilligkeit beruhender

6 UN-Committee on Economic, Social and Cultural Rights; zu Einzelheiten vgl. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/index.htm>

Leitlinientext bei der FAO zustande, der ebenfalls eine detaillierte Beschreibung zur Umsetzung des Rechts vorgibt.⁷

Dies ist nur insoweit möglich gewesen, wie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ihre Kompetenz eingebracht und speziell zu WSK-Rechten gearbeitet haben. Seit Mitte der 1980er Jahre hat es dafür schon kirchliche Unterstützung gegeben; so für die Habitat International Coalition, die sich mit Wohnrechten befasste, gefördert von der damaligen Evangelischen Zentralstelle für Entwicklung, oder für FIAN (Food First Action Network), gefördert von Brot für die Welt (BfdW).

Die Operationalisierung der WSK-Rechte steht allerdings erst am Anfang. Die Umsetzungsaufgaben für diese Rechte sind enorm. Dem Recht auf Nahrung stehen momentan eine Milliarde Menschen gegenüber, die hungern oder unterernährt sind, jede siebte Person auf der Welt. Beim Recht auf Wasser sind 870 Millionen ohne Trinkwasser, über zwei Milliarden ohne sanitäre Grundversorgung. Ähnliches ließe sich zum Recht auf Gesundheit ausführen. Verletzungen der WSK-Rechte sind ebenso elementar für die Menschenwürde wie die von bürgerlichen und politischen Rechten. Es geht um wirklich viel: Kinder unter zwei Jahren, die unterernährt aufwachsen, bleiben für ihr Leben gezeichnet. Sie sind nicht nur kleiner im Wuchs, sondern aufgrund des Hungers mental nicht voll ausgebildet und verlieren für den Rest ihres Lebens die Chance, ihre Potenziale auszuschöpfen. Zum öffentlichen Skandal und Protest kam es allerdings erst, als in den Jahren der Krise 2007-2008 die Preise für Lebensmittel drastisch stiegen und Phänomene des Hungers massenhaft auch in den Städten zum Ausdruck kamen.

Eine wichtige Herausforderung bei der Operationalisierung richtet sich zunächst an die Regierungen in den Ländern des Südens, die sich darum kümmern müssten. In den Diskussionen wird oft zu schnell und ausschließlich die Welthandelsorganisation (WTO) mit dem Problem identifiziert. Dabei zeigt das Beispiel Brasilien, wie innerhalb von sechs Jahren die Zahl der Hungernden dort halbiert werden konnte. Eine auf dem Recht auf Nahrung basierende Politik verbesserte die Einkommenssituation der Familien unter anderem durch Sozialtransfers. Ähnlich verhält es sich in Vietnam, dessen Regierung besonders Kleinbauern und ländliche Entwicklung fördert und so dazu beiträgt, dass sich ihre Lebenschancen, dass sich ihre Fähigkeiten entwickeln können. Die Umsetzung der WSK-Rechte heißt, Lebenschancen zu verwirklichen. Dies hervorzuheben wäre momentan eine wichtige Aufgabe der Kirchen.

Schwierigkeiten und Widerstände bei der Umsetzung entstehen allerdings in der Tat auch in Ländern des Nordens. Im Entwurf zur Abschlusserklärung zur Konferenz Rio+20 (2012) haben die Länder des Nordens unkoordiniert fast alle Referenzen zu den WSK-Rechten streichen lassen. England war gegen das Recht auf Sanitärversor-

7 Voluntary Guidelines oder Right to Food Guidelines, abrufbar über <http://www.fao.org/docrep/meeting/009/y9825e/y9825e00.htm>.

gung, Kanada gegen das Recht auf Wasser. Auf Initiative der Regierung Brasiliens wurde dann kurz vor Konferenzeröffnung der Entwurf wenigstens noch einmal überarbeitet, und das Abschlussdokument („The future we want“) spricht jetzt an mehreren Stellen von menschenrechtlichen Standards.

Die aktuelle internationale (Wirtschafts-) Ordnung unterstützt die Umsetzung sozialer Rechte nicht automatisch, zum Teil trägt sie zu Verletzungen bei. Im Unterschied zum wirkmächtigen internationalen Handels- und Investitionsrecht, bewehrt mit Sanktionen, befindet sich das Menschenrechtsregime im internationalen Recht im Hintertreffen. Deutschland hat allerdings in der letzten Zeit durchaus zu den aktiven Unterstützern der WSK-Rechte gehört und hat viel zum Recht auf Wohnen, zum Recht auf Nahrung und zu den Rechten auf Wasser- und Sanitärversorgung beigetragen. Die Bundesregierung hat sich über das Landwirtschaftsministerium zuletzt angesichts des Kontexts von „Land-Grabbing“ sehr stark für das Thema „Zugang zu Land und anderen produktiven Ressourcen“ engagiert. In der Entwicklungspolitik wurden einige Programme und Projekte zu den Rechten auf Wasser- und Sanitärversorgung gestartet.

Für eine verbesserte Umsetzung der WSK-Rechte ist die Stimme der Kirchen an vielen Stellen wichtig. Sie muss die WSK-Rechte allerdings auch im Inland intern selbst umsetzen. Da sind die Möglichkeiten und Herausforderungen im internen Bereich der Kirchen noch längst nicht ausgeschöpft. Dies bezieht sich auf die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in kirchlichen Einrichtungen ebenso wie auf die Auswertung der kirchlichen Arbeit im Lichte der Nichtdiskriminierung – etwa in Bildungseinrichtungen – oder die Umsetzung eines rechtbasierten Ansatzes in der Obdachlosenarbeit. All diese Bereiche weisen noch große Potenziale auf. Das Interesse der kirchlichen Institutionen ist vorhanden, aber es bleibt sehr viel zu tun. Das wird nicht einfach, zumal es in einzelnen Kirchen auch Widerstände gibt, etwa in Bezug auf das Streikrecht. Die aktuelle Nichtunterstützung der Kirchen für das Individualbeschwerdeverfahren (dem geplanten Zusatzprotokoll zum WSK-Pakt) wird mit der Sorge begründet, dass Mitarbeitende diese international eventuell einklagen könnten. Die Gleichbehandlung der WSK-Rechte in der Praxis bedeutet also eine enorme Herausforderung. Insgesamt wäre von den Kirchen ein klares Bekenntnis, ein intensiver Einsatz für die WSK-Rechte sehr wichtig. Es handelt sich um eine der großen Stellschrauben für die Herstellung sozialer Gerechtigkeit in der eigenen Gesellschaft, aber auch international.

Herausforderung 2 Extraterritoriale Staatenpflichten

In Zeiten der Globalisierung werden soziale Rechte zwar nach wie vor durch den Nationalstaat umgesetzt, aber viele internationale, z. B. handelspolitische Rahmenbedingungen entscheiden darüber mit, inwieweit eine Umsetzung überhaupt möglich ist. Ein Beispiel sind die europäischen Agrarexportsubventionen, die kleinbäuerliche

Märkte in Entwicklungsländern zerstört und die Einkommensarmut verstärkt haben. Die kritische Auseinandersetzung damit seit den 1990er Jahren durch die Zivilgesellschaft hat immerhin wesentlich dazu beigetragen, dass die Subventionen von über 20 Milliarden Euro Anfang der 1990er Jahre auf momentan 150-160 Millionen zurückgefahren worden sind. An diesem Erfolg waren der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) und BfdW beteiligt.

Völkerrechtler und zivilgesellschaftliche Organisationen haben im September 2011 die „Maastricht-Prinzipien für extraterritoriale Staatenpflichten“ präsentiert. Diese beschreiben, was von Staaten im externen Handeln erwartet werden kann. Etwa: Richte keinen Schaden an und verletze keine Menschenrechte. Stelle sicher, dass auch andere, nichtstaatliche Akteure, die vom staatlichen Territorium aus agieren, im Ausland keinen Schaden anrichten. Stelle sicher, dass Verträge mit anderen Regierungen dem Geist der Menschenrechte nicht widersprechen. Stelle sicher, dass die Arbeit in internationalen Organisationen – etwa die Vergabe von Krediten durch die Weltbank – nicht zu Landvertreibungen führt. Kirchliche Werke aus Deutschland und den Niederlanden haben den Prozess mit vorangetrieben und konnten bei dieser Ausarbeitung eine unterstützende Rolle spielen.

Die Maastricht-Prinzipien sehen ebenso Hilfen für andere Länder vor. Extraterritoriale Staatenpflichten beinhalten auch die Verpflichtung, über die Entwicklungszusammenarbeit hinaus zu helfen. Eine jüngere, globale Bewegung spricht von globalen sozialen Rechten, etwa im Gesundheitsbereich. Dort gibt es den Global Fund, aus dem Maßnahmen gegen die drei Krankheiten Aids, Malaria und Tuberkulose finanziert werden. In Anlehnung an dieses Modell wird über einen Fonds nachgedacht, der eine Basisgesundheitsversorgung in solchen Fällen finanziert, in denen die zuständigen Staaten dies nicht leisten können. Darüber hinaus muss über Sozialtransfers nachgedacht werden; so wie beim Basic Income Grant in Namibia, der von verschiedenen kirchlichen Stellen unterstützt wird.⁸ Das alte Vorurteil gegen Transfers und das Setzen auf Selbsthilfefähigkeit sind nicht in allen Fällen zielgerichtet. Es gibt Bevölkerungsgruppen, die schlicht nicht selbsthilfefähig sind. Erst die Sozialhilfe zur Selbstversorgung ermöglicht es oft armen Familien, aus der Fixierung um die Sorge nach der nächsten Mahlzeit auszubrechen und wieder längerfristig zu planen und Kräfte freizusetzen, um eigene Lebenschancen weiterentwickeln zu können. Sozialtransfers schaffen für besonders Arme oft Chancen, nicht nur Abhängigkeiten.

Einer der Vorläufer der Maastricht-Prinzipien war ein Schattenbericht beim UN-Ausschuss zu den WSK-Rechten im Jahr 2001, vorgelegt von EED und BfdW in Zusammenarbeit mit FIAN, der zum ersten Mal die extraterritorialen Staatenpflichten eines Landes überhaupt in den Blick nahm, in diesem Falle Deutschlands. Dieser Ansatz wurde vom Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) in Genf ausgesprochen gelobt und

8 Zu Einzelheiten s. <http://www.bignam.org>.

der Bericht wurde dadurch zum Trendsetter, der mehrere, durch Kirchen finanzierte Schattenberichte in anderen Teilen der Welt zur Folge hatte. Dies ist ein wichtiger Bereich für den kirchlichen Entwicklungsdienst – d. h., Partnerorganisationen in anderen Ländern beim Anfertigen von Parallelberichten zum Recht auf Nahrung, Wasser oder Wohnung sowie zu den externen Rahmenbedingungen zu unterstützen. Dies muss nicht ausschließlich einer Nord-Süd-Perspektive folgen. Auch viele Länder im Süden haben inzwischen längst eine extraterritoriale Reichweite. Die Tätigkeit einer brasilianischen Ölfirma wirkt sich beispielsweise auf Mensch und Natur im Amazonastiefenland von Ecuador nicht minder schädlich aus als Investitionen nordamerikanischer Konkurrenten und kann auch zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte wies im April 2012 darauf hin, dass in 60 Jahren rund zwei Billionen US-Dollar für die Entwicklungszusammenarbeit ausgegeben worden waren. Allein für die Bankenrettung in den Jahren 2008 und 2009 wurden hingegen 16 Billionen aufgewendet, d. h. das 8-fache der Aufwendungen für 60 Jahre Entwicklungszusammenarbeit. Das sind die Rahmenbedingungen, die Selbstbestimmung ermöglichen oder eben nicht. Staaten sind für Menschenrechte auch in ihrem externen Handeln verantwortlich, und das wird in Zeiten der Globalisierung immer wichtiger. Bei der entsprechenden Weiterentwicklung sozialer Rechte stehen wir aber erst am Anfang. Die Kirchen wären wichtige Fürsprecher.

Herausforderung 3 Durchsetzung bürgerlicher und politischer Rechte

Wenn die Durchsetzung der WSK-Rechte eine so große Herausforderung darstellt, bedeutet dies, dass die Situation im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte zufriedenstellend ist? Die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte sagte im März 2012,⁹ dass sie sich nicht sicher sei, ob die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte heutzutage noch so formuliert werden und im Konsens durchgehen würde.

Bereits ein kurzer Blick auf die Menschenrechtslage weltweit genügt, um die große Herausforderung für die politischen Menschenrechte bei der Stärkung von Demokratie zu erkennen: die militärische Durchsetzung der Demokratie im Irak, das Sendungsbewusstsein der fundamentalistischen Rechten in den USA, die Wahrnehmung der Menschenrechte als Hort Europas und Nordamerikas, das Starren des Westens auf formelle Elemente der Demokratie. Die Demokratisierung in Nordafrika hat gezeigt, dass der größte Mangel nicht fehlende demokratische Verfahren, sondern das Vorhandensein einer Zivilgesellschaft ist. Eine Wahl ist für sich genommen kein hinreichender Indikator für Demokratie. Es ist die Zivilgesellschaft, die dahinter stehen muss und politische Debatten tragen kann. Ansonsten bleiben in Zeiten des Umbruchs nur diejenigen übrig, die schon zuvor über festere Strukturen verfügten; in Ägypten und Tunesien eben die Muslimbruderschaften. Umgekehrt waren und sind

9 Im Rahmen der 19. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates in Genf.

Kirchen oft die Förderer von Zivilgesellschaft, um sie in die Lage zu versetzen, für Freiheitsrechte zu agieren. Dies bleibt eine zentrale Herausforderung für die kirchliche Menschenrechtsarbeit.

Die Lage der Menschenrechtsverteidiger ist momentan prekär, politische Spielräume der Zivilgesellschaft werden dezidiert eingeschränkt. Ein Bericht der ACT-Alliance aus dem Jahr 2010¹⁰ stellt anhand von Fallbeispielen aus verschiedenen Ländern eine Tendenz der Kriminalisierung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten fest. Die Erfahrungen der 1990er Jahre hatten damals den Eindruck entstehen lassen, etwa durch die Foren des Weltsozialgipfels, die Zivilgesellschaft habe sich national und global überall als Akteur durchgesetzt. In Indien wird die Anzahl der NGOs inzwischen auf drei Millionen geschätzt, auf den Philippinen auf über 250.000.

Das Einnehmen neuer Räume durch die Zivilgesellschaft hat jedoch zu Gegenbewegungen geführt. Beim UN-Menschenrechtsrat herrschte in den ersten Jahren seiner Existenz (seit 2006) eine geradezu unheilige Allianz diktatorisch regierter Staaten, die aufgrund ihrer Mehrheitsposition im Rat die NGOs nicht mehr ernst genommen und versucht haben, den öffentlichen Raum für Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen substanziell zu beschneiden. Verschiedene Entwicklungen, u. a. die neue Situation in Nordafrika und der Verlust der Sprecherrolle Ägyptens, haben im Rat zu einer leichten Trendwende geführt. Die Wiedergewinnung der bürgerlichen und politischen Rechte spielte dabei eine wichtige Rolle. Auch hier besteht die zentrale Herausforderung an die Menschenrechtsarbeit der Kirchen, Zivilgesellschaften zu fördern und Ressourcen bereitzuhalten, wenn auch Kirchen bedroht werden. Allerdings muss bei dieser Gelegenheit in einigen Ländern ebenso über die repressive Rolle von Kirchen etwa gegenüber gleichgeschlechtlichen Beziehungen gesprochen werden.

Herausforderung 4 Internationale „Good Governance“

Eine globale gute Regierungsführung (global good governance) ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt. Auch das internationale Menschenrechtssystem ist an vielen Stellen reformbedürftig. So gibt es viele Verfahren bei den UN-Vertragsausschüssen (UN Treaty Bodies), um die Umsetzung der Menschenrechtskonventionen zu überwachen. Das Überwachungssystem selbst ist jedoch nicht durchgreifend ausgestaltet, anders als das Überwachungssystem etwa im Welthandelsrecht. Eine Reform der Vertragsausschüsse wäre notwendig, wird bei der UN auch diskutiert¹¹, ist aber kein

10 Act Alliance (2010): Shrinking political space of civil society action. Abrufbar über <http://www.actalliance.org/resources/publications/Shrinking-political-space-of-civil-society-action.pdf>.

11 Etwa ein Kammersystem, gebildet aus den jetzigen Ausschüssen, das einzelnen Kammern die jeweiligen Spezifika zuweist, aber einen einzigen Bericht zur Grundlage hat.

Thema in der breiten Öffentlichkeit. Es ist auch kein Thema in den Kirchen, obgleich der ÖRK lange Zeit ein führender Akteur beim Aufbau des Menschenrechtsschutzsystems war. Allerdings ist hier mit viel Gegenwind zu rechnen, denn das Thema internationale Governance wird bevorzugt von den G-8 und G-20-Foren besetzt. Auch die Privatwirtschaft übernimmt zusehends Governance-Funktionen, etwa im Gesundheitsbereich. Die Bill-Gates-Stiftung verfügt hier inzwischen über fast so viel Geld wie die Weltgesundheitsorganisation.

Hier wäre über die Rolle der kirchlichen Hilfswerke und des ÖRK nachzudenken, wie ein menschenrechtsgestütztes Governance-System ausformuliert und durchgesetzt werden könnte. Es ist schwer zu verdauen, dass aus dem Abschlussbericht von Rio+20, ein Text über 180 Seiten, sehr viele Referenzen zu Menschenrechten gestrichen worden sind. Dies bedeutet einen Rückfall auf den Politikansatz der Millennium Development Goals (MDGs), die ohne Referenz auf Menschenrechte entstanden sind, d. h. also ohne Möglichkeit systematischen Monitorings der Umsetzung von Rechten und deren rechtlicher Einforderung. Die Ziele der MDGs waren aus Sicht der Menschenrechte selbst schon problematisch: Wieso soll nur die Hälfte nicht mehr hungern müssen? Es gab außer Zwischenberichten keine Überwachung, inwieweit die Staaten ihren Aufgaben nachgekommen sind.

Erneut sehen wir hier das bereits oben genannte deutliche Ungleichgewicht im internationalen Recht zwischen einem Wirtschaftssystem, das sehr durchsetzungsfähig geworden ist, und einem Menschenrechtssystem, dem effektive Durchsetzungsinstrumente fehlen. Die vorhandenen Instrumente erlauben einen partiellen Schutz durch Öffentlichkeit und Beobachtung. Eine solche Situation desillusioniert letztendlich auch die Partner im Süden. Diese nehmen durchaus wahr, dass ihre Regierungen sich kaum noch z. B. gegen ein nicht willkommenes europäisches Partnerschaftsabkommen oder gegen Investitionen von Firmen mit schädlichen Folgen wehren können. Es gibt kaum eine Möglichkeit zur Klage, um wenigstens Schäden geltend machen zu können. Das internationale Netzwerk der Kirchen könnte hier aktiver gemeinsam agieren.

Herausforderung 5 Ressourcenkonflikte

Eine WWF-Studie vom Juli 2012¹² geht der Frage nach, wie viele Planeten wir brauchen, um uns zu versorgen und unseren Abfall zu organisieren. Die Antwort: Die Menschheit lebt jetzt schon weit über ihre Verhältnisse. Die Natur wird so stark beansprucht, dass eigentlich 1,5 Erden nötig wären, um den Ressourcenbedarf nachhaltig zu decken. Solche Fragen sind von den Kirchen in Deutschland durchaus behandelt

12 WWF/ Global Footprint Society/ Zoological Society of London (2012): Living Planet Report 2012. Biodiversität, Biokapazität und neue Wege. Abrufbar über http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publicationen-PDF/Living_Planet_Report_2012.pdf.

worden. Misereor brachte im Jahr 1996 zusammen mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie die Studie „Zukunftsfähiges Deutschland – Ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung“ heraus. Dies wurde verstanden als Beitrag zur Agenda 21, dem Ergebnis der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992. Die Agenda 21 sollte eine umweltverträgliche, sozial gerechte und ökonomisch tragfähige Entwicklung im 21. Jahrhundert befördern. Das Buch „Zukunftsfähiges Deutschland“ wurde 2008 von Brot für die Welt und dem BUND neu herausgebracht. Energiekonflikte, Knappheit der Ressourcen und der sorgsame Umgang mit Energie und Ressourcen sind ebenso Thema wie etwa die Bewirtschaftung der evangelischen Akademien. Insgesamt wird die Absicherung der Lebensinteressen gerade der armen Bevölkerung gegenüber anderen Nutzungsinteressen global immer wichtiger. Nicht zufällig werden Menschenrechtsverteidiger dort am stärksten verfolgt, wo Menschen um ihre Existenz kämpfen; wo es um Land und um extraktive Industrien geht.

Der kirchliche Entwicklungsdienst nimmt hier sowohl im Bereich der Normsetzung als auch im Bereich der Partnerunterstützung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen eine interessante und wichtige Rolle ein. Das Engagement sollte sich jedoch nicht nur auf spezialisierte Teilinstitutionen beschränken. Die gesamte Institution Kirche müsste dafür gewonnen werden, sich stärker zu diesen Themen zu bekennen, die Partner und das globale Netz der Weltkirche verstärkt einzusetzen, um die Stimme vernehmbar zu heben. Mit der Plattform Menschenrechte in der Kirche ist eine gute Voraussetzung gegeben, die Wirksamkeit des menschenrechtlichen Regelsystems zu stärken und selbst mutig voranzuschreiten.

III. Fallbeispiele

Flucht ist kein Verbrechen!

Uferlose Inhaftierungsmöglichkeiten von Asylsuchenden aufgrund der neuen EU-Aufnahmerichtlinie

MAREI PELZER

Die Europäische Union überarbeitet derzeit die bestehenden Regelungen zum europäischen Asylrecht, insbesondere die Asylverfahrensrichtlinie, die Aufnahmerichtlinie und die Dublin-II-Verordnung. Die Zulässigkeit der Inhaftierung von Asylsuchenden soll in der Aufnahmerichtlinie und der Dublin-Verordnung neu geregelt werden. Die politische Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament erfolgte im Sommer 2012 – die formale Verabschiedung Ende 2012/2013 gilt nur noch als reine Formsache.¹³ Beim Thema Haft droht der völlige Dammbbruch: Mit sechs Haftgründen lässt sich die Inhaftierung von Asylsuchenden kaum noch rechtstaatlich begrenzen.

Bisher enthält die Asylverfahrensrichtlinie nur eine kurze Regelung zum Gewahrsam (Art. 18), der zufolge die Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam nehmen dürfen, weil sie ein Asylbewerber ist. Weiterhin soll eine rasche gerichtliche Überprüfung des Gewahrsams möglich sein. Nun ist geplant, die Haftregelungen deutlich auszuweiten, sodass eine gravierende Verschärfung der Rechtslage für Asylsuchende zu befürchten ist. Die uferlose Inhaftierungspraxis in den Mitgliedstaaten, die zu zahlreichen Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geführt haben¹⁴, könnte nun eine unionsrechtliche Grundlage erhalten und damit legitimiert werden.

Treten die geplanten Regelungen in Kraft, würde dies auch in Deutschland zu einer massiven Rechtsverschärfung führen. Denn bisher ist in Deutschland eine Inhaftierung von Personen, die bereits einen Asylantrag gestellt haben, nicht zulässig. Mit Asyl(erst)antragstellung erlangt der Asylsuchende ein Aufenthaltsrecht (Aufenthalts gestattet), sodass keine Ausreisepflicht besteht. Die Anordnung von Haft ist damit unzulässig. Nur wenn die Person bereits inhaftiert war und aus der Haft heraus einen Asylantrag stellt, ist die Fortsetzung der Haft zulässig. Bei Nicht-Dublin-Fällen

13 Politische Einigung zur neu gefassten Aufnahmerichtlinie siehe unter: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/12/st14/st14112-re01.de12.pdf>.

14 M.S.S. v. Belgium and Greece, Application 30696/09, 21 January 2011; M and Others v. Bulgaria, Application 41416/08, 26 July 2011; Rahimi V. Greece, 8687/08, 5. April 2011; Lokpo und Touré v. Ungarn, 10816/10, 20. September 2011.

darf diese Haft allerdings maximal vier Wochen andauern, sofern nicht zwischenzeitlich der Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt oder nach den Dublin-Regelungen ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen gestellt wurde (§ 14 AsylVfG).

Bereits diese Regelungen führten in Deutschland zu einer massiven Ausweitung der Inhaftierung von Asylsuchenden. Der UN-Ausschuss gegen Folter hat sich in seinen Abschließenden Bemerkungen zum 5. Staatenbericht Deutschlands vom 25. November 2011 über Hinweise besorgt gezeigt, dass mehrere Tausend abgelehnte Asylbewerber sowie die überwiegende Mehrheit der sogenannten „Dublin-Fälle“ nach wie vor sofort im Anschluss an ihre Einreise in Gewahrsamseinrichtungen der Länder untergebracht werden, in einigen Fällen für lange Zeiträume. Diese Praxis verstöße gegen die EU-Richtlinie 2008/115/EG, der zufolge die Abschiebungshaft nur als letztes Mittel in Betracht kommt. Die nun von der EU geplanten Haftregelungen sind dazu geeignet, die kritisierte Praxis noch weiter auszudehnen.

Noch 2009 stellte die Kommission fest: „Angesichts der weit verbreiteten Anwendung von Gewahrsamsmaßnahmen im Asylbereich durch die Mitgliedstaaten und der sich festigenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erachtet es die Kommission für notwendig, diese Frage in der vorliegenden Richtlinie ganzheitlich anzugehen, um sicherzustellen, dass Ingewahrsamnahmen nicht willkürlich erfolgen und in allen Fällen die Grundrechte beachtet werden.“¹⁵ Diese Ziele – die Inhaftierung von Asylsuchenden auf rechtsstaatliche Füße zu stellen und ihre Grundrechte zu schützen – werden mit den geplanten Regelungen vollständig konterkariert. Insbesondere bei der Regelung der Haftgründe werden derart weite Ermächtigungsnormen geschaffen, dass eine Einschränkung der Haftpraxis kaum noch vorstellbar erscheint. Aus menschenrechtlicher Sicht skandalös ist zudem, dass nicht einmal ein Verbot der Inhaftierung von (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen im aktuellen Richtlinienentwurf enthalten ist.

Geplante Haftgründe

In Art. 8 der Aufnahme richtlinie soll der Gewahrsam geregelt werden, der nach deutschem Recht der Abschiebungshaft entspricht. Die Aufnahme richtlinie gilt für Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Art. 3 AufnahmeRL), und somit für alle Asylantragsteller. Wie bereits nach bisheriger Rechtslage soll ihr zufolge eine Person nicht allein deswegen in Gewahrsam genommen werden, weil sie internationalen Schutz beantragt hat (Abs. 1). In Abs. 2 wird der bereits verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz normiert, in dem gefordert wird,

15 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, 3.12.2009, KOM(2008) 815 endgültig.

dass Antragsteller nur dann inhaftiert werden dürfen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht genauso effektiv sind. Die problematischen Regelungen befinden sich in Abs. 3 des Art. 8, der sechs Haftgründe enthält. Sie definieren, unter welchen Voraussetzungen die Freiheitsentziehung zulässig ist. Die Freiheitsentziehung gehört zu den schwersten Grundrechtseingriffen und unterliegt deswegen aus verfassungsrechtlicher Sicht einem besonders strengen Rechtfertigungsbedarf.

Haftgrund „Identitätsfeststellung“

Ein Antragsteller soll dann in Gewahrsam genommen werden können, wenn seine Identität oder Staatsangehörigkeit festgestellt oder überprüft werden soll.

Der Haftgrund der Identitätsfeststellung ermöglicht, künftig fast alle Asylsuchenden zu inhaftieren. Denn nur in den seltensten Fällen sind Identität und Staatsangehörigkeit unzweifelhaft von Anfang an festgestellt. Viele Asylsuchende sind gezwungen, mit gefälschten Ausweisdokumenten ihre Flucht zu organisieren. Aber selbst wenn Pässe oder andere Dokumente vorliegen, wird häufig deren Echtheit infrage gestellt. Aus Sicht europäischer Staaten gilt das Urkundenwesen der meisten Herkunftsländer von Flüchtlingen als korrupt und unzuverlässig, sodass in den meisten Fällen Zweifel an der Identität geäußert werden. Nicht bedacht wird, dass gerade Flüchtlinge vom Verfolgerstaat keine Papiere erhalten können und dass die Abschottung der EU sie zwingt, mithilfe von Schleusern und fremden oder gefälschten Papieren das Land zu erreichen, in dem Schutz gesucht wird.

Ist der Haftgrund der „Identitätsfeststellung“ bereits sehr weit gefasst, so stellt sich die Frage, wie lange aus diesem Grund inhaftiert werden darf. Darf solange inhaftiert werden, bis zweifelsfrei die Identität oder Staatsangehörigkeit festgestellt worden ist? Dies könnte auch in *zeitlicher Hinsicht* zu einer uferlosen Inhaftierungspraxis führen. Eine zeitliche Begrenzung der Haft ist nicht vorgesehen. So ist zu befürchten, dass künftig alle neu einreisenden Migranten und Asylsuchenden zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung samt Abnahme von Fingerabdrücken und anderen biometrischen Daten inhaftiert werden. Eine solche Behandlung wird ansonsten nur Straftätern oder Strafverdächtigen zuteil. Die Europäische Union scheint jedoch Asylsuchende und Migranten wie Kriminelle behandeln zu wollen, um eine systematische Kontrolle des Flucht- und Migrationsgeschehens zu erreichen. Im Jahr 2011 wurden an der griechisch-türkischen Grenze 55.000 Menschen inhaftiert, um ihre Identität festzustellen. Dass diese äußerst besorgniserregende Entwicklung durch Rechtsanpassungen weiter forciert werden soll, ist inakzeptabel. Eine solche exzessive Inhaftierungsstrategie ist mit den Menschenrechten nicht vereinbar.

Haftgrund „Beweissicherung“

Ein Antragsteller soll in Gewahrsam genommen werden können, wenn Beweismittel gesichert werden sollen, auf die sich sein Antrag auf internationalen Schutz stützt

und die ohne Gewahrsam nicht zu erhalten wären – insbesondere wenn die Gefahr des Untertauchens besteht.

Der Haftgrund zur Bestimmung bzw. Beweissicherung der Asylgründe ist schon vom Ansatz her nicht schlüssig und deshalb nicht mit dem Grundrechtsschutz vereinbar. Die Darlegung der Asylgründe und deren Beweis liegen vor allem im Interesse des Asylantragstellers. Wer Schutz in einem anderen Staat sucht, dem ist daran gelegen, seine Gründe, aus denen er sein Land verlassen musste, auch darzulegen. Wenn er dies nicht tut, so droht die Ablehnung und infolge die Abschiebung in seinen Herkunftsstaat. Wenn Beweise verloren gehen, die die Verfolgung in dem Herkunftsstaat belegen, so hat in erster Linie der Asylsuchende darunter zu leiden.

Eine Inhaftierung „im Interesse des Inhaftierten“ zu konstruieren, ist mit der verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Garantie der persönlichen Freiheit nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass es außerhalb von Haftanstalten sehr viel besser gelingt, Asylgründe darzulegen, als in der Haft. Wer in Haft ist, kann schwer Unterlagen und Beweise beschaffen. Er hat kaum Zugang zu Telekommunikationsmitteln und nur eingeschränkt die Möglichkeit, Kontakt zu Menschen außerhalb der Haft herzustellen, die ihm helfen können. Zudem wirkt ein Gefängnis einschüchternd auf die Betroffenen. Wenn der betroffene Flüchtling bereits im Herkunftsland in Haft war bzw. Menschenrechtsverletzungen erlebt hat, droht in Haft unter Umständen eine Retraumatisierung. Eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich ein Asylsuchender den Behörden offenbaren kann, ist in der Haft kaum gegeben. Das vorgebliche Ziel des Haftgrundes ist also durch Haft nicht erreichbar – im Gegenteil.

Die wahre Absicht, die hinter der geplanten Regelung stehen könnte, offenbart der letzte Halbsatz, in dem es heißt, dass ein Untertauchen verhindert werden soll. Doch auch dieses Motiv ist kaum plausibel. Es ist lebensfremd, einem Menschen, der sich mit der Bitte um Schutz an Behörden gewandt hat, ein Untertauchen zu unterstellen, noch bevor ihm eine negative Entscheidung zugeht. Insofern ist die Formulierung nicht mehr als der Versuch, willkürliche Inhaftierung zu legitimieren. Insgesamt ist diese Regelung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar und deswegen rechtsstaatswidrig.

Haftgrund „Verfahren zur Bestimmung des Einreiserechts“

Geplante Regelung: Ein Antragsteller darf nach Art. 1 Abs. 3 (c) in Gewahrsam genommen werden, wenn im Verfahren über das Einreiserecht entschieden werden soll.

Zwar lässt die EMRK¹⁶ in Art. 5 Abs. 1f) eine Inhaftierung zum Zwecke der Einreisekontrolle zu. Allerdings wird weiterhin vorausgesetzt, dass der Betroffene

16 Europäische Menschenrechtskonvention.

„rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen.“ Dies trifft für Asylsuchende aber nicht zu. Sie dringen nicht unberechtigt in das Staatsgebiet ein. Flüchtlinge sind vom Völkerrecht und vom europäischen Flüchtlingsrecht geschützt und berechtigt, sich in dem Schutz gewährenden Staat aufzuhalten. In Art. 3 des Richtlinienentwurfes wird sogar ausdrücklich festgestellt, dass die Richtlinie – und damit die darin enthaltenen Haftregelungen – nur anzuwenden ist, wenn der Asylantragsteller berechtigt ist, in dem entsprechenden Mitgliedstaat zu bleiben. Wie aber kann einerseits ein Recht zu bleiben bestehen, während andererseits die Betroffenen zum Zwecke der Feststellung ihrer Einreiseberechtigung inhaftiert werden sollen?

Die hier geplante Asyl(vor)prüfung in Haft steht menschenrechtlichen Anforderungen entgegen. Der EGMR¹⁷ hat zuletzt am 2. Februar 2012 entschieden, dass ein sudanesischer Asylsuchender in seinem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 13) verletzt wurde, da er sein Asylbegehren aus der Haft heraus im Schnellverfahren geltend machen musste, jedoch seine Abschiebung bereits angeordnet war, bevor die Behörden seinen Antrag überhaupt registriert hatten.¹⁸ Diese Entscheidung zeigt, dass solche Grenzverfahren in Haft äußerst problematisch sind.

Ebenso spricht die GFK¹⁹ gegen den geplanten Haftgrund. Nach Art. 31 GFK darf die Verletzung von Einreisebestimmungen nicht sanktioniert werden. Die Inhaftierung zur Prüfung der Einreiseberechtigung kann als Sanktionierung angesehen werden. Weiterhin regelt Art. 33 GFK, dass Asylantragsteller an der Grenze nicht zurückgewiesen werden dürfen (Refolementverbot). Eine solcher Refoulementschutz steht ihnen auch nach Art. 3 EMRK (Verbot der Abschiebung in die Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) zu, der nach der jüngsten Entscheidung des EGMR vom Februar 2012 auch auf hoher See gilt²⁰. Aufgrund dieses Urteils ist klargestellt, dass Asylsuchenden der Zugang zum Territorium nicht ohne weiteres verweigert werden darf. Konventionsrechtlich steht den Betroffenen eine eingehende und ernsthafte Prüfung bei angemessener Information und Sprachmittlung sowie ein effektives Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zu.²¹ Diese Garantien sind in Haft jedoch meistens nicht zu gewährleisten, sodass die Prüfung des Einreiserechts nicht in Haft erfolgen darf, sondern die Einreise zum Zwecke der Asylprüfung zu gestatten ist.

17 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.

18 EGMR, I.M. v. Frankreich, 9152/09, 2. Februar 2012.

19 Genfer Flüchtlingskonvention.

20 EGMR (Gr. Kammer), Hirsi u.a./Italien, Beschwerde Nr. 27765/09, Urteil vom 23.02.2011.

21 Lehnert/Markard, ZAR 6/2012.

Haftgrund „Verspätete Asylantragstellung“

Mit den bisher genannten Inhaftierungsgründen dürfte die Mehrzahl aller Flüchtlinge bereits an den Grenzen ins Gefängnis geraten. Aber auch wenn Asylsuchenden die Einreise gelingt, können sie ganz schnell in Haft kommen. Eine Verspätung bei der Asylantragstellung genügt. Ein Antragsteller darf in Gewahrsam genommen werden, wenn Mitgliedstaaten nachweisen können, dass der Antragsteller ohne berechtigte Gründe nicht auf die zuständigen Behörden zugegangen ist, um ein Asylgesuch zu stellen, sondern – obwohl Zugang zu einem Asylverfahren bestanden hätte – den Antrag erst stellt, wenn er aufgrund illegalen Aufenthalts festgenommen wird oder wenn er oder sie bereits aufgrund eines Rückkehrverfahrens inhaftiert ist, um die Abschiebung vorzubereiten, und Grund zu der Annahme besteht, dass er einen Asylantrag nur stellt, um die Abschiebung zu verhindern.

Dieser geplante Haftgrund ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention ebenfalls nicht vereinbar. Denn ihr zufolge ist eine Inhaftierung in ausländerrechtlichen Fällen in der Regel nur dann zulässig, wenn die Ausreiseverpflichtung des Ausländers auf einem laufenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren beruht. Dies ist bei Asylantragstellern nicht der Fall. In der nun geplanten Regelung sollen Asylsuchende nicht zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Abschiebung (Ausweisung) inhaftiert werden, sondern zur Sanktionierung ihres verspäteten Asylantrags. Dies ist der EMRK zufolge unzulässig. Asylsuchende, die erstmals einen Asylantrag stellen, haben das Recht, so lange im jeweiligen Mitgliedstaat zu verbleiben, wie über ihren Asylantrag noch nicht entschieden worden ist (Art. 7 Asylverfahrensrichtlinie). Auch mit deutschem Recht wäre die geplante Regelung nicht vereinbar. Denn die Abschiebungshaft ist nicht zulässig, wenn qua Asylerstantragstellung ein Aufenthaltsrecht gegeben ist und damit eine Ausreiseverpflichtung entfällt. Setzt sich die Regelung durch, ist zu befürchten, dass dieser Haftgrund der verspäteten Asylantragstellung zu einer Regelinhaftierung von Asylsuchenden führt.

Haftgrund „Nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung“

Ein Antragsteller darf in Gewahrsam genommen werden, wenn es aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Die Begriffe „nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung“ eröffnen als Generalklauseln einen denkbar weiten Anwendungsbereich. Sie sind unbestimmte Rechtsbegriffe und bieten als solche ein weites Experimentierfeld, um mit verschiedenster Begründung den Eingriff in die persönliche Freiheit zu rechtfertigen. Dieser fünfte Haftgrund dürfte dafür sorgen, dass alle Asylsuchenden, auf die die bereits genannten vier Haftgründe nicht angewandt werden können, inhaftiert werden. Eine solche Generalklausel für die Begründung der Haft von Asylsuchenden ist abzulehnen.

Haftgrund „Dublin-Verfahren“

Geplante Regelung: Ein Antragsteller darf in Übereinstimmung mit Art. 27 der Dublin-Verordnung (Entwurf der Neufassung der Dublin-Verordnung) in Gewahrsam genommen werden. Danach dürfen Mitgliedstaaten Personen inhaftieren, um die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat sicherzustellen, wenn es die Gefahr des Untertauchens gibt.

Der Haftgrund „Gefahr des Untertauchens“ ist als Dublin-spezifischer Haftgrund zusätzlich geeignet, eine exzessive Inhaftierungspraxis zu rechtfertigen. Denn die „Gefahr des Untertauchens“ wird gerade in Dublin-Verfahren sehr schnell angenommen. Sie wird schon jetzt zur Begründung von Inhaftierungen im grenznahen Raum herangezogen, wenn der Flüchtling mit der Hilfe eines Schleppers oder falschen Papieren nach Deutschland gelangte. Ebenso werden Asylantragsteller in Deutschland schon jetzt als „flüchtig“ eingestuft, wenn sie bei der Durchführung unangekündigter Dublin-Abschiebungen nicht in ihrer Wohnung/Unterkunft angetroffen werden. Daher ist anzunehmen, dass deutsche Behörden künftig in solchen Fällen die „ernsthafte Gefahr des Untertauchens“ unterstellen, um die Betroffenen zu inhaftieren.

Inhaftierung von Minderjährigen

Die Inhaftierung von Minderjährigen soll nach Art. 11 des Aufnahmerichtlinienentwurfs ermöglicht werden. Vorgesehen ist, dass die Inhaftierung von Minderjährigen als letztes Mittel erfolgt und Minderjährige für die kürzest denkbare Zeit in Gewahrsam genommen werden. Das Kindeswohl soll beachtet, unbegleitete Minderjährige sollen nur in besonderen Ausnahmesituationen inhaftiert werden. Es soll alles unternommen werden, um unbegleitete Minderjährige so früh wie möglich zu entlassen. Weiterhin sollen sie nicht in Gefängnissen untergebracht werden, und die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass sie getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden. Wenn Minderjährige inhaftiert werden, sollen sie die Möglichkeit zu Freizeitaktivitäten, inklusive altersangemessener Spiel- und Erholungsaktivitäten haben.

Die geplante Regelung versucht einen Widerspruch in Gesetzesform zu gießen: die humanitäre und kindgerechte Inhaftierung von Minderjährigen. Dies ist nicht möglich. Die Inhaftierung von Minderjährigen ist niemals human und widerspricht in jedem Fall dem Kindeswohl. Die Versuche der Abmilderung der geplanten Inhaftierungsregelung für Minderjährige sind deswegen nichts anderes als Augenschwermerei. Es ist schlichtweg inakzeptabel, das Wegsperrern von minderjährigen Asylsuchenden legalisieren zu wollen.

Flucht ist kein Verbrechen!

Aktuelle Berichte zeigen, dass Haft eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlergehens von Flüchtlingen zur Folge hat. In vielen europäischen Ländern wie in Griechenland, Bulgarien oder Ungarn werden Asylsuchende und Migranten unter unmenschlichen Bedingungen und über unverhältnismäßig lange Zeiträume inhaftiert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in jüngster Zeit eine ganze Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen, in denen die Inhaftierung von Flüchtlingen und Migranten in verschiedenen europäischen Ländern als willkürlich sowie als Verstoß gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verurteilt worden ist. Ebenso hat er die Dauer der Inhaftierung und die mangelhaften oder nicht vorhandenen Rechtsmittelmöglichkeiten kritisiert. Bezogen auf Beschwerden gegen Frankreich und Belgien hat der Gerichtshof entschieden, dass die Inhaftierung von Minderjährigen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt.

Asylsuchende – auch diejenigen, die unter die Dublin-II-Verordnung fallen – gehören nicht in Abschiebungshaft. Statt die bereits stattfindende, exzessive Inhaftierungspraxis zu legalisieren, muss auf EU-Ebene gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Anordnung von Haft gegenüber Asylantragstellern unzulässig ist. Bereits inhaftierte Personen müssen bei Asylantragstellung entlassen werden. PRO ASYL, andere Menschenrechtsorganisationen und eben auch Kirchen sind gefordert, sich dafür einzusetzen, dass Asylsuchende nicht inhaftiert werden.

Religionsfreiheit am Beispiel Indonesien

ALEX FLOR

Westliche Politiker werden nicht müde, Indonesien für seine interreligiöse Toleranz zu loben und das Land anderen sogar als Modell anzuempfehlen. Tatsächlich ist die Situation in diesem Staat mit der größten muslimischen Bevölkerung weltweit sicher nicht zu vergleichen mit Staaten wie Saudi-Arabien, Iran oder Pakistan. Dennoch bestimmt Religion in zunehmendem Maße das Leben, und leider zum überwiegenden Teil in einer negativen Form. Religion wirkt in Indonesien nicht nur im Kontext Islam reglementierend, mit einer starken Tendenz zur „reinen Lehre“ und einer zunehmenden Beschränkung auf Rituale und Kodices (fünfmal am Tag beten, am Sonntag in die Kirche gehen, „halal“ essen, Kopftuch tragen usw.). Als positiv zu nennen wäre der auf Moral basierende bessere Umgang miteinander, die Fürsorge für die Armen oder dergleichen mehr, wofür es in der Bibel ebenso wie im Koran einen Auftrag an die Menschen gibt.

Konkrete Folgen der Reglementierung und eines exklusiven Verständnisses religiöser Kodices führen zu Vorkommnissen, wie sie nachfolgend an einem Wochenende im Frühjahr 2012 in Indonesien registriert wurden. Sie stehen beispielhaft für viele Fälle, die alle aufzulisten den Rahmen dieses Textes sprengen würde. An einem Freitag Anfang Mai stürmte eine Menschenmenge in Tasikmalaya, Westjava, eine Moschee der islamischen Sekte Ahmadiyah. Es flogen Steine und Brandsätze, zahlreiche Fenster wurden zerschlagen und Teppiche verbrannt. Am selben Freitag wurde ein *Pesantren*, ein islamisches Internat, in Jember, Ostjava, angegriffen und von den Behörden vorsorglich für die nächsten zwei Wochen geschlossen, um weitere Zwischenfälle zu verhindern. In der Schule wurde *tahlil*, ein Totengebet, praktiziert, wie es in Java weithin üblich ist, das aber nach Ansicht einiger Vertreter der reinen Lehre im Islam über keine Grundlage verfügt. In Karawang, Westjava, wurden Kirchgänger am Sonntag von Sicherheitskräften daran gehindert, ihren Sonntagsgottesdienst in der Kirche abzuhalten. Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten sie den Gottesdienst lieber an einem anderen Ort abhalten, hieß es. Eine Menge von etwa 200 Leuten hatte bereits zuvor die Kirche umzingelt und schien zum Angriff bereit. Die Kirche der Filadelfia-Gemeinde der HKBP²² ist seit vielen Monaten ein Dauerstreitthema zwischen Behörden, islamischen Organisationen und der Gemeinde.

22 Huria Kristen Batak Protestan / Christlich-Protestantische Toba-Batakkirche.

Die aufsehenerregendsten Fälle der letzten Monate²³ waren ein Angriff auf die Ahmadiyyah im Februar 2011 in Cikeusik, Banten, bei dem vor laufenden Handykameras drei Anhänger der Gemeinde nackt im Schlamm liegend brutal zu Tode geprügelt wurden. Genannt werden muss auch ein Angriff auf die muslimische Minderheit der Schiiten an Weihnachten 2011 in Madura, bei dem eine Schule der Gemeinschaft abgebrannt wurde. Aus Angst, dass sich der Angriff auch auf die umliegenden Wohngebiete ausweiten könnte, suchten mehrere Hundert Menschen vorübergehend Zuflucht in einem Fußballstadion, bevor sie unter sanftem Druck der Behörden nach Neujahr wieder in ihre Häuser zurückkehrten.

Außerdem möchte ich den Fall der GKI²⁴ Yasmin in Bogor nennen, der ähnlich gelagert ist wie der Fall der Filadelfia-Gemeinde. Die GKI Yasmin verfügt über eine neue Kirche, die zwar noch nicht ganz fertiggestellt ist, aber bereits benutzbar wäre. Seit Monaten sind allerdings die Zugänge zu dem Gebäude versiegelt, der Zutritt ist verboten. Islamistische Schlägertruppen sind wiederholt mit Drohungen und Gewalt gegen die Kirche vorgegangen. Der Bürgermeister der Stadt fügte sich dem Druck und zweifelte die Rechtmäßigkeit des Gebäudes an. Es kam zu Gerichtsverfahren, und die Gemeinde gewann in letzter Instanz vor dem Obersten Gerichtshof. Dem Urteil zufolge sollte die Kirche der Gemeinde wieder geöffnet werden, da sie über alle erforderliche Genehmigungen verfüge. Die Möglichkeit einer Anfechtung bestand nicht, der Gerichtsbeschluss war rechtskräftig. Passiert ist jedoch nichts. Der Bürgermeister weigert sich bis heute, dem Beschluss Folge zu leisten, und findet stattdessen immer neue, teils abenteuerliche Argumente gegen die Kirche. Fast noch unfassbarer ist, dass außer einigen Vertretern der Opposition sich bislang kein verantwortlicher Politiker dazu berufen fühlte, den Bürgermeister zur Ordnung zu rufen.

Welche Auswirkungen dieses Unterlassen und Nichtverhalten hat, kann sich jeder selbst ausmalen. Es geht hier längst nicht mehr „nur“ um Religionsfreiheit. Wenn ein Amtsträger bindende Gerichtsurteile einfach folgenlos ignorieren kann, dann stehen der Rechtsstaat und die Demokratie als Ganzes auf dem Spiel. In Kupang, Westtimor, wo die Christen in der Mehrheit sind, behindern nun lokale Autoritäten einen Moscheebau. Es wird kaum ein Geheimnis daraus gemacht, dass es sich hier um eine Retourkutsche für die Fälle Filadelfia, Yasmin und andere handelt.

Auch eher „klassische“ Randgruppen wie religiöse Sekten oder Angehörige der LGBT (Schwule, Lesben, Bi- und Transsexuelle) sehen sich mittlerweile unter Beschuss. Immer größere Teile des öffentlichen Lebens werden nach (scheinbar) religiösen Grundsätzen geregelt oder besser gesagt gemaßregelt. Eine fast unüberschaubare Zahl von Regionen und Gemeinden hat in den vergangenen Jahren an der

23 Mehr zu diesem Thema u.a. in der Ausgabe 2/2012 der Zeitschrift SUARA (Watch Indonesia!).

24 Gereja Kristen Indonesia / Indonesische Christliche Kirche.

Scharia orientierte Satzungen erlassen, die beispielsweise die Kleiderordnung betreffen (zum Beispiel Kopftuchpflicht für Schülerinnen). Auch in der mehrheitlich christlichen Stadt Manokwari (*Kota Injil - Stadt des Evangeliums*), Westpapua, wurde eine ähnliche Satzung erlassen.

Ende vergangenen Jahres nahm die Scharia-Polizei, eine Einrichtung, die es nur in der autonomen Provinz Aceh gibt, Punks auf einem Konzert fest, unterzog sie einem Haarschnitt, einer Wäsche im Teich und einem Umerziehungsprogramm. In welchen Punkten die Punks gegen die Scharia verstoßen hatten, konnte nicht geklärt werden. Gleichwohl fand die Stadtverwaltung der Multikulti-Stadt Medan in Nordsumatra die Idee so gut, dass sie nun ebenfalls regelmäßige Razzien gegen Punks erwägt.

Auf nationaler Ebene wartet man vergeblich auf klare Worte und Schritte gegen die zunehmende Selbstjustiz radikaler islamischer Gruppen wie der FPI²⁵ oder zur Durchsetzung des Rechts wie im Falle GKI Yasmin. Wichtiger scheint der Regierung der Kampf gegen Pornografie. 2008 wurde nach heftigem Streit vom Parlament ein Antipornografiegesetz erlassen, dessen Gummiparagrafen auch die traditionelle Kleidung vieler Menschen in Java, Bali oder Papua unter Pornografieverdacht stellt. Bisher ist jedoch außer der Sperrung einiger Seiten im Internet nicht viel passiert. Dies soll nun eine direkt dem Präsidenten unterstellte *Task Force* ändern, die kürzlich eingerichtet wurde. Leiter der interministeriellen *Task Force* ist der ultrakonservative Religionsminister Suryadharma Ali. Der wusste, noch bevor sich die *Task Force* überhaupt konstituiert hatte, auch gleich deren erstes Vorhaben zu benennen: das Verbot von Miniröcken.

25 Front Pembela Islam / Islamische Verteidigungsfront.

Menschenrechtliches Engagement in der Demokratischen Republik Kongo: Erwartungen an die Kirche

JEAN-GOTTFRIED MUTOMBO

Viel wurde seitens der Kirche schon getan, aber viel bleibt noch zu tun, solange die Menschenrechte verletzt werden, solange Afrika als Reservoir der Ressourcen und der Rohstoffe betrachtet wird, solange die Mehrheit wegen Armut, Krankheit und Hunger als Verlierer und in permanenter Unsicherheit und Bedrohung lebt. Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, werden ausgebeutet, während westliche Unternehmen mit Diktatoren und Warlords zusammenarbeiten, Ressourcen aus Konfliktregionen kaufen oder durch Kinderarbeit gewinnen (zum Beispiel GLENCORE). Fragen wir uns: Wer finanziert die blutigen Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo)? Woher kommen die Waffen, die den Krieg fortführen? Milizen besitzen oder kontrollieren die Regionen, die reich an Bodenschätzen sind. Sie benutzen Kinder und Frauen, um die Rohstoffe abzubauen. Diese werden an Zwischenhändler geliefert (Kongolesen, Armee, Regierungskreise) und an Firmen verkauft, die wiederum Waffen liefern.

Nationale und internationale Unternehmen sind Teil der Menschenrechtsverletzungen, der Zerstörung von Häusern, Schulen, Dörfern, der Vertreibung von Menschen ohne Entschädigung. Sie achten auf keinen Umweltschutz und entsorgen giftige Abfälle in die Flüsse. Solange diese Zustände andauern, kann die Kirche in der Demokratischen Republik Kongo wie in Deutschland nicht schweigen. Lassen Sie mich Jesaja 62,1 zitieren: „*Um Zions willen will ich nicht schweigen, und um Jerusalems willen will ich nicht innehalten, bis seine Gerechtigkeit aufgehe wie ein Glanz und sein Heil brenne wie eine Fackel.*“

Ich erinnere an das Treffen 1999 in Harare (Simbabwe) zwischen Kirchendelegierten aus der DR Kongo und Simbabwe. Unser Ziel war es, den Krieg in der DR Kongo zu stoppen, in den sich viele afrikanische Länder einmischten, aufseiten der Regierung wie aufseiten der Rebellen. Die Armee Simbawwes unterstützte die Regierungsseite. Im Rahmen dieser Gespräche fiel der Satz, dass der Krieg nur deshalb noch nicht beendet sei, weil wir noch nicht genug gebetet und zu wenige Aktionen gestartet hätten. Ich empfand dies als Provokation, aber auch als Ansporn, mehr zu tun und nicht nachzulassen. Bis heute wirkt dieser Satz bei mir nach. Gemessen an den skizzierten Zuständen hat die Kirche in der DR Kongo wie in Deutschland noch nicht genug gebetet, nicht genug gesprochen, nicht genug unternommen.

Angesichts der zahlreichen Menschenrechtsverletzungen kann der Eindruck entstehen, dass wir allenfalls am Anfang der Arbeit stehen. Vor fast genau zehn Jahren, im Jahr 2002, starteten vielfältige Aktionen in Deutschland mit dem Ziel, Produkte und Rohstoffe aus der DR Kongo zu boykottieren, soweit sie unter Missachtung der Menschenrechte gewonnen wurden. Es gab Kampagnen auf Gemeindeebene: „Was hat mein Handy mit dem Krieg im Kongo zu tun?“ Anfang April 2012 wurde im WDR und auf Arte ein Dokumentarfilm mit dem Titel „Blood in the Mobile“ gezeigt. Der Film veranschaulicht, dass das Problem bis heute aktuell ist und westliche Industrienationen durch ihr Handeln zu den blutigen Auseinandersetzungen in der DR Kongo beitragen. Aktionen dagegen drohen wirkungslos zu verpuffen.

Es ist daher an der Zeit, das Engagement auf einer anderen Ebene fortzusetzen. Hohe und bekannte kirchliche Repräsentanten in Deutschland sind gefragt, um mit verantwortlichen Politikern und Unternehmen Gespräche auf gleicher Augenhöhe und medienwirksam zu führen. Papier ist schon viel beschrieben, Expertisen schon zur Genüge geliefert worden, jetzt muss die Kirche ihre Stimme zu Gehör bringen. Vorstellbar ist ein Kirchengipfel für Menschenrechte in Brüssel, zu dem auch Partner aus den USA und Kanada eingeladen werden. Kleine Initiativen haben erste Impulse gegeben, sie wirken aber zu langsam und bedürfen tatkräftiger Unterstützung.

Menschenrechtsfragen sind mit dem Glauben verbunden. Wer an Gott glaubt, glaubt auch, dass die Menschen von Gott nach seinem Ebenbild geschaffen sind und in Würde leben sollen. Das ist die Vision Gottes. Der Glaube an diesen Gott führt zum Engagement, damit Menschen ihre Würde und Wertschätzung für ihr Leben erfahren. Wird diese Würde missachtet, sollte der Gläubige alles tun, um der Vision gerecht zu werden und aus dem Glauben die Konsequenz des Handelns ziehen.

Von der Kirche wird erwartet, dass sie an der Seite der Opfer von Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Armut, Krankheit, Hunger, das heißt an der Seite derer steht, die keinen Zugang zu sauberem Wasser, zu guten Schulen und Ausbildungsmöglichkeiten haben. Jesaja 1,17 spricht von den Schwachen der Gesellschaft, von Kindern und Frauen, Waisen und Witwen, die Recht und Hilfe brauchen. Diese Menschen sind in der DR Kongo zum Beispiel Opfer von Vergewaltigung und Gewalt, werden als Kindersoldaten und Kinderarbeiter in Minen eingesetzt. Zahlreiche Kinder verlieren ihr Leben, verlassen die Schule, lernen zu töten und brutale Gewalt auszuüben, werden von ihren Eltern früh getrennt und haben keine Chance, ihre Kindheit zu erfahren. Sie leben im Trauma, in Angst.

Unsere jeweilige Verantwortung ist auf verschiedene Weise miteinander verwoben. Politisch reicht die gemeinsame Verschränkung in die Kolonialzeit zurück. Die Berliner Konferenz 1885 gab Leopold II. von Belgien den Freibrief, den Kongo zum persönlichen Vorteil auszubeuten. Diese Ausbeutung ist bis heute nicht beendet, auch wenn die Akteure gewechselt haben. Auf der wirtschaftlichen Ebene konsumieren wir täglich Produkte, die aus Afrika stammen, etwa Kaffee, Kakao, Rohstoffe für

Mobiltelefone oder Computer. Im kirchlichen Bereich fordern die Verletzungen der Menschenrechte die christliche Solidarität ein, und zwar kein Almosen, sondern Engagement zur Veränderung. „Und Gott sah, dass es gut war“ (Genesis 1,10). Das heißt unter anderem, dass ein Büro mit Personal und eigenem Etat eingerichtet werden sollte, um die Bedeutung dieser Arbeit innerhalb der Kirche zu unterstreichen.

Die Erwartungen an die deutsche Kirche bestehen darin, eine Partnerschaft für ein größeres Engagement bei den Menschenrechten einzurichten, eine Haltung der Aufmerksamkeit, des Mitgefühls und der Solidarität zu fördern. Christus dient als Vorbild, er sprach „laut und in der Öffentlichkeit“, um die Schwachen, die Kleinen zu verteidigen. Früher leisteten Missionsgesellschaften ihren Beitrag im Kampf gegen Sklaverei oder Menschenhandel. Heute können Kirchen und ihre Hilfswerke den Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen führen. Dies kann konkret Verschiedenes heißen: Menschenrechte verteidigen, mehr Sensibilität für die Nöte der anderen entwickeln, Partnerschaften auf der deutschen und europäischen Ebene gründen, Partner aus Amerika und Nachbarländern der DR Kongo gewinnen und eine „Kirche der 8“ (K-8) für Menschenrechte gründen; in Anlehnung an den Staatenverbund der G-8.

Eine Delegation hochrangiger Vertreter der Kirche aus Deutschland in der DR Kongo wäre hilfreich und würde die Reihe der Besuche zum Beispiel von Generalsekretären des ÖRK²⁶, vom ÖNZ²⁷ und der VEM²⁸ fortsetzen, um Solidarität mit den Opfern der Menschenrechtsverletzungen und mit lokalen Akteuren zu zeigen sowie hochrangige Gespräche mit führenden Personen in der DR Kongo zu führen. Die Ergebnisse solcher Treffen sollten mit Politikern und Unternehmen in Deutschland besprochen werden. Es geht um die zuvor genannten Rohstoffe und Verwertungsketten, die nicht zuletzt im Westen zu Geld gemacht werden.

Manchmal drängt sich der Eindruck auf, die Kirche in Deutschland sei damit überfordert oder wegen der vielen Anfragen und der unterschiedlichen Kontexte befremdet. Dabei geht es vor allem um ein Zeichen der Liebe, der Verwirklichung von Gerechtigkeit und Frieden. Da die Menschenrechtsverletzungen in der DR Kongo insbesondere auf der globalen Ebene ihre Ursache haben, erwartet die Kirche in der DR Kongo Lobbyarbeit in Deutschland, in der EU und in der UNO. Die Kirche muss wach bleiben, um die Schreie der Opfer zu hören und sich bereit erklären, gemeinsam dagegen vorzugehen.

Veränderungen zu erzielen heißt, dass die Kirche die brennenden Menschenrechtsfragen wahrnimmt und die Arbeit dazu wertschätzt, stärkt, fördert und ihr eine wichtige Stellung in den Strukturen der Kirche zuweist. Wir beobachten, dass die

26 Ökumenischer Rat der Kirchen.

27 Ökumenisches Netz Zentralafrika.

28 Vereinte Evangelische Mission.

Arbeit der JPIC-Abteilung²⁹ in vielen Kirchen keine eigene Rolle hat und die Arbeit oft an Experten ausgegliedert wird. Daher müssen für eine nachhaltige Wirkung die Stimmen und Aktionen der Kirche zur Menschenrechtsarbeit „demokratisiert“ und theologisch reflektiert werden. Das heißt zu fragen, wie lässt sich die Menschenrechtsarbeit in der Gemeinde verankern? Wie wird sie Teil der Gemeinde? Welches Gewicht hat diese Arbeit in der Struktur der Kirche? Demokratisierung heißt, dass die Menschenrechtsarbeit zur täglichen Aufgabe aller Mitgliedsgemeinden wird. Wenn diese Arbeit nur durch externe Experten erledigt wird, dann nimmt sie keine eigene Stellung in der Struktur der Kirche ein. Daher die Forderung nach Personal, Büro und einem ausreichenden Etat für die Menschenrechtsarbeit, zum Beispiel in Dortmund, Düsseldorf, Hannover oder Berlin.

Es müssen auch „sichtbare Aktionen“ stattfinden, die Menschen aufrichten, stärken und würdigen; wie etwa in Ezechiel 37,10: „Und ich weissagte, wie er mir befohlen hatte. Da kam der Odem in sie und sie wurden wieder lebendig und stellten sich auf ihre Füße, ein überaus großes Heer.“ Die Kirche muss die Stimme der Opfer zu Gehör bringen. Hier lasse ich diese Menschen sprechen, ihre Stimmen anklagen, ihre Leiden spüren, ihre tragischen Erfahrungen wie ihre Visionen, ihre Zukunft vortragen. Dieser Text gibt einen kleinen Einblick in die tägliche Situation der Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Aber wer ist die Kirche? Es geht nicht nur um Institutionen, sondern um Menschen, Brüder und Schwestern im Glauben, die als Gottes Ebenbild geschaffen wurden. In 1. Korinther 12,26-27 sagt Paulus: *„Und wenn ‚ein‘ Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ‚ein‘ Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit. Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch werde ein Glied.“*³⁰

Wenn Christen und Christinnen in der DR Kongo durch Menschenrechtsverletzungen leiden und wir mit ihnen einen Leib Christi bilden, dann haben wir Teil an diesem Leid. Was machen wir, um diese Leiden zu heilen? Über die Institution Kirche können wir erreichen, dass diese Leiden Bestandteil unserer täglichen Erfahrung werden. Als einzelnes Mitglied der Kirche und im Empfinden der Zugehörigkeit haben wir die Chance, unser Bewusstsein zu schärfen. Jede Epoche hat ihre Herausforderung. Angesichts der führenden Rolle Deutschlands in der Welt erwarten die Kirchen in der DR Kongo von den deutschen Geschwistern heute mehr Engagement auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene, eine Mobilisierung der Kräfte gegen Verbrechen, Korruption und Straflosigkeit, gegen die Nutzung von Ressourcen aus Regionen mit blutigen Konflikten. Die Kirche in der DR Kongo kann umgekehrt aus der Geschichte der deutschen Kirche lernen: wie sich die Kirche in Bezug auf die Menschenrechtsverletzung vor, im und nach dem Zweiten Weltkrieg positioniert hat.

29 Justice, Peace and the Integrity of the Creation.

30 Hervorhebungen durch den Autor.

Ich wünsche mir, dass die Leitung der EKD Gespräche in Deutschland, in Brüssel, in Genf oder in New York über Menschenrechte in der DR Kongo führt. Es wäre ein erstes Zeichen und wichtiges Beispiel der Solidarität im Geiste des Herrn für die Menschen wie für die Kirche.

Kirchliche Menschenrechtsarbeit am Fallbeispiel Ressourcenkonflikt in der Demokratischen Republik Kongo

ILONA AUER-FREGE

Die Demokratische Republik Kongo (DR Kongo) hat in den Jahrzehnten seit der Unabhängigkeit 1960 eine Abfolge von Diktaturen, Kriegen und Bürgerkriegen erlebt, die das Land wirtschaftlich vollkommen ruiniert haben. Dabei beherbergt die DR Kongo im Süden und Osten große Vorkommen an wichtigen mineralischen Rohstoffen wie Kupfer, Zinn, Tantal, Gold, Diamanten und das für die Elektronikindustrie wichtige mineralische Gemisch Coltan.

Nach der drei Jahrzehnte währenden Diktatur Mobutu Sese Sekos haben verschiedene politische Parteien, militärische Gruppen und Vertreter der Nachbarstaaten in zwei großen Kriegen von 1996 bis 2003 versucht, die Macht in der DR Kongo zu erringen. Seit 2003 wurden zwei Präsidentschaftswahlen abgehalten, Friedensverhandlungen geführt und einige Rebellengruppen demobilisiert oder in die reguläre Armee FARDC (Forces Armées de la République Démocratique du Congo) eingegliedert. Dennoch ist das Land noch gekennzeichnet von politischer Instabilität, fehlenden staatlichen Dienstleistungen, Korruption und immer wieder aufflammenden Konflikten, die auf wirtschaftlicher, politischer und sozialer Rivalität gründen. Unter der Herrschaft des Diktators Mobutu wurde die systematische Korruption durch Staatsbeamte im Land so fest verankert, dass sie heute das grundlegende soziale Handlungsprinzip in der Gesellschaft darstellt. Ermöglicht wird dies auch durch die Abwesenheit von Justiz und anderen Kontrollmöglichkeiten.

Ehemals profitable, große staatliche Bergbaufirmen wie Gecamines, Kamoto Mining oder Bisie wurden ausgeplündert; Investitionen fehlten oder wurden nicht produktiv eingesetzt. Heute sind diese Industrieanlagen verfallen und nicht mehr in Betrieb. Stattdessen findet der Abbau der mineralischen Rohstoffe heute durch Hunderttausende Kleinschürfer statt. Diese ungelerten Arbeiter leben in oder um die Minen und arbeiten dort allein mit ihren Händen, Schaufeln und Hacken, unter oft unmenschlichen und gefährlichen Bedingungen. Zuweilen organisieren sich die Kleinschürfer in Kooperativen, oft aber arbeiten sie auch auf eigene Initiative und eigenes Risiko. In jedem Fall werden die Minen und die Handelswege durch Armee oder Milizen dominiert, die in dem jeweiligen Abbaugebiet die Vorherrschaft erringen konnten.

Für die abgebauten Erze erhalten die Arbeiter vor Ort nur minimale Erträge. Den großen Gewinn erwirtschaften die Zwischenhändler, die illegale Exporte auf den Weltmarkt oft über die Nachbarstaaten Ruanda, Uganda, Tansania abwickeln. Die Rohstoffe gelangen anschließend nach Indonesien, Indien, China oder in arabische Staaten, wo sie aufbereitet und auf dem Weltmarkt zu hohen Preisen gehandelt werden.

Lange Handelsketten erlauben mehrere Profitschleifen für Armee, Rebellen, Zwischenhändler, die sich allesamt durch Bestechung von staatlicher Kontrolle befreien. Dort, wo die Bevölkerung sich gegen das Ausbeutungssystem wehrt und aufbegehrt, wird mit aller Brutalität vorgegangen, um die Kooperation der Menschen zu erzwingen. Insbesondere sexuelle Gewalt wird als systematisches Kriegsmittel eingesetzt, um die lokale Bevölkerung einzuschüchtern, die Kooperation mit militärischen Gegnern zu bestrafen oder Abgaben zu erzwingen. Schätzungen gehen davon aus, dass seit 1995 bis zu fünf Millionen Menschen an den Folgen von Kriegshandlungen, Vertreibungen und schlechter medizinischer Versorgung als Folge der Krisenlage gestorben sind.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, internationale Menschenrechtsorganisationen und die Zivilgesellschaft haben die Zusammenhänge zwischen Staatsversagen, Korruption und dem illegalen Rohstoffhandel in der DR Kongo vielfach kritisiert. Mit der MONUSCO (Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo) haben die Vereinten Nationen die weltweit größte Friedensmission mit über 20.000 Blauhelmsoldaten in die DR Kongo entsandt. Dennoch ist es bisher nur in sehr geringem Umfang gelungen, die Kriegsökonomie in der DR Kongo zu unterbinden und die bestehende Straflosigkeit bei den schweren Menschenrechtsverletzungen zu überwinden. Wo die staatlichen Organe ihre Schutz Aufgabe für die eigene Bevölkerung nicht wahrnehmen wollen, ist es schwer, eine strukturelle gesellschaftliche Veränderung zugunsten der Menschen zu erreichen.

Handlungsmöglichkeiten

Das Ökumenische Netz Zentralafrika (ÖNZ), ein Netzwerk der kirchlichen Werke Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Misereor, Pax Christi und Vereinte Evangelische Mission, stellt sich seit über zehn Jahren zur Aufgabe, im Austausch mit den lokalen Partnern der Mitgliedsorganisationen in Berlin Lobby- und Advocacyarbeit für Frieden und Menschenrechte in Zentralafrika zu leisten. Mangelnde Bildung, fehlende staatliche Strukturen und die allgegenwärtigen Folgen militärischer Gewalt führen dazu, dass sich die Zivilgesellschaft in den Partnergemeinden schwer damit tut, ihre Anliegen gegenüber der eigenen Staatsführung, aber auch auf internationaler Ebene zu Gehör zu bringen. Das ÖNZ möchte diesen Menschen, die Opfer von Willkür und Staatsversagen werden, eine Stimme geben. In Kooperation mit Partnern vor Ort entwickelt das ÖNZ Politikansätze und Lobbystrategien für den

Frieden in der Region Zentralafrika und sucht Verbündete auf der Ebene der politischen Entscheidungsträger in Deutschland und der EU.

Die internationale Gemeinschaft schenkt der Krisenregion zwischen Ruanda, Burundi und der DR Kongo vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit. Die Problematik wird als zu komplex und unlösbar empfunden. Die Bilder von Verstümmelung, Vertreibung und Krieg sind zu schrecklich, um sich in den gängigen Medien zu halten. Hier versucht das ÖNZ, die Zusammenhänge zwischen Ruanda, Burundi und der DR Kongo verständlich zu machen, politische Handlungsoptionen aufzuzeigen, Friedensstrategien zu entwickeln und insbesondere ein genaues Bild von den Verhältnissen und Bedürfnissen der Menschen in der Krisenregion zu zeichnen. Durch Studien, Artikel, Medienarbeit und politische Analysen bietet das ÖNZ Hintergrundinformationen zu den Ursachen und Dynamiken des Rohstoffkonfliktes in der Region an.

Das ÖNZ bereitet außerdem Berichte der Partner aus der Region auf und leitet sie an deutsche Parlamentarier, Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für Entwicklung sowie an einschlägige Stellen bei den Vereinten Nationen und internationalen Menschenrechtsorganisationen weiter. Besonders wichtig für die Informationsarbeit des ÖNZ sind regelmäßige Lobbyreisen für kongolesische Partner nach Berlin und Brüssel. Lokale Partner erhalten eine Einladung nach Europa und werden bei ihren Terminen in deutschen und EU-Ministerien, bei Abgeordneten, Journalisten und mit Vertretern der Kirche begleitet, damit sie direkt ihre Anliegen formulieren und verbreiten können.

Um die Einflussnahme auf Parlament und Ministerien zu Sachthemen zu verstärken, sucht das ÖNZ den Zusammenschluss mit wissenschaftlichen Instituten und Nichtregierungsorganisationen, um gemeinsam mehr Aufmerksamkeit zu erreichen. Damit stößt das ÖNZ zum Beispiel parlamentarische Anfragen, Anträge oder Regierungsinitiativen an und versucht, das Thema Menschenrechte und Ressourcen oder die Zertifizierung von mineralischen Rohstoffen auf der aktuellen politischen Agenda zu verankern. Ein gemeinsamer runder Tisch für Nichtregierungsorganisationen, politische Entscheider und Wirtschaftsvertreter war 2011 ein erster Ansatz, um mit den wichtigsten Akteuren zum Rohstoffkonflikt in der DR Kongo in einen gemeinsamen Austausch zu treten und nach Lösungsansätzen zu suchen.

IV. Schlussbetrachtungen

Herausforderungen an die Kirchen am Beispiel Klimawandel

THEODOR RATHGEBER

Das historische Engagement von Kirchen beim Entstehungsprozess der Menschenrechte ist in vorhergehenden Texten ausreichend gewürdigt worden. An diese Erfahrungen knüpft der Weltkirchenrat in Genf (auch: Ökumenischer Rat der Kirchen) seit einigen Jahren an, um beim Thema Klimawandel einen menschenrechtlich basierten Politikansatz zu formulieren. Das spezielle Engagement gilt dabei denjenigen, die heute bereits aufgrund der veränderten Klimabedingungen gezwungen sind, ihr traditionelles Siedlungsgebiet zu verlassen. Seit 2010 hat es mehrere Konferenzen gegeben, auf denen der Weltkirchenrat mit internationalen Experten/Expertinnen völkerrechtliche, menschenrechtliche wie ethische und kirchliche Aspekte zu Klimaflüchtlingen diskutiert hat.³¹

Ohne an dieser Stelle die vielfältigen, menschenrechtlichen Aspekte zum Thema Klimawandel in Breite und Tiefe aufrollen zu wollen, seien kurz wesentliche Probleme beim Thema Klimaflüchtlinge benannt, in deren Kontext auch Erwartungen an Kirchen formuliert werden. Grundsätzlich handelt es sich um Ereignisse, die dem Klimawandel zugeschrieben werden und Menschen in höchste Not bringen. Letztere müssen relativ rasch ihre unwirtlich gewordene, natürliche Umgebung verlassen, existenzielle Fertigkeiten und Ressourcen zurücklassen, mit der Perspektive, dass dieser Prozess selbst bei angemessener Klimapolitik bis mindestens in die zweite oder dritte Generation unumkehrbar ist. Sie müssen an anderer Stelle um Niederlassung ersuchen, mit Alteingesessenen den Zugang zu Wasser, Land, Siedlungen und Wegen neu austarieren und die Mittel zum (Über-) Leben mit möglichst eigenen Ressourcen einer veränderten Umgebung wieder neu abringen. Der erzwungene Ortswechsel, der dramatische Einbruch in die bisherige Lebensführung, die Bedürftigkeit der Personen, die irreversiblen Folgen des Klimawandels sowie die Anforderungen an die staatliche Reorganisation des Gemeinwesens lassen den Begriff „Flüchtling“ durchaus als gerechtfertigt erscheinen, wengleich die Vorgaben durch die Genfer Flüchtlingskonvention im Einzelfall dabei nicht unbedingt erfüllt werden.

31 Zur Übersicht s. <http://www.oikoumene.org/de/programme/gerechtigkeit-diakonie-und-die-verantwortung-fuer-die-schoepfung/oekologische-gerechtigkeit/klimawandel.html>.

Debatten, Diskurse, Analysen und Bewertungen befassen sich jedoch nicht allein mit dem Begriff als solchem. Es gibt darüber hinaus kaum gesicherte Angaben zur Anzahl derjenigen, die bislang flüchten bzw. migrieren mussten. Ebenso wenig gefestigt ist der Einblick in das subjektive Ermessen der Betroffenen, inwieweit diese für sich den Begriff Klimawandel – und damit das Unwiderruffliche – zulassen und welche Unterstützungsleistung entsprechend organisiert werden muss. Schwierig ist ebenso die Verknüpfung von Ursachensetzung bei der Klimaveränderung durch bestimmte Akteure und eintretenden Folgen an einem konkreten Ort. Dass Klimawandel Menschenrechte verletzt, darf inzwischen auf Expertenebene als kaum umstritten gelten, aber die Identifizierung der Verursacher und deren Haftbarmachung für den konkreten Auslöser zur Flucht oder Migration ist schwierig. Die Verursacher sind in der Regel in anderen Ländern und Kontinenten ansässig, also völker- und menschenrechtlich im Sinne von „Staatenpflichten“ nicht direkt zu belangen. Die auch zu anderen Menschenrechtsaspekten geführte Debatte um sogenannte „extraterritoriale Staatenpflichten“ hat noch kein verbindliches Ergebnis gebracht.³²

Die Nöte und Bedürfnisse der zur Flucht und Migration Getriebenen sind wenig bekannt und analysiert, nicht zuletzt deswegen, weil die dem Klimawandel geschuldete Vertreibung ein politisch, juristisch und sozial höchst strittiger Vorgang ist. Solche Streitfälle werden von Staaten gerne als randständig behandelt, solange sie nicht als massives und in der breiten Öffentlichkeit debattiertes Phänomen auftreten. Geradezu kongenial zu Lasten der Opfer zögern zum Schutz von Flüchtlingen und Migranten vorgesehene internationale Einrichtungen wie der UN-Flüchtlingsrat (UNHCR) oder die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit dezidierten Stellungnahmen, was denn in Wort und Tat der Schwere und Unmittelbarkeit der Fälle angemessen wäre. Natürlich ist die Feststellung, dass aus rechtlich-prophylaktischen Gründen der Begriff „Flüchtling“ nicht infrage komme, nicht grundsätzlich falsch. Aber was sind die Optionen? Dieses Zögern trägt mit zur nächsten Lücke in Sachen Klimaflüchtlinge bei: wie ein internationales Regime aussehen müsste, um den Vertriebenen einen angemessenen, genuinen Schutz zuteilwerden zu lassen.

Die skizzierten Fragestellungen mögen ausreichen, um die Herausforderungen an ein aktives Handeln deutlich werden zu lassen, damit die vom Klimawandel ausgehenden Vertreibungen in einer der Würde des Menschen angemessenen Weise behandelt werden. Es geht um existenzielle Fragen, und einiges davon lässt sich entlang des Menschenrechtskanons als Anforderung an staatliches Handeln dort formulieren, wo Klimaflüchtlinge Zuflucht finden. Was haben die Kirchen damit zu tun? Beim Engagement des Weltkirchenrats und der ökumenischen Bewegung im internationalen Kontext stehen Gerechtigkeit, Frieden, Gewaltlosigkeit, aber auch eine faire

32 vgl. z.B. <http://www.fian.org/resources/documents/others/maastricht-principles-maastrichter-prinzipien/pdf> oder <http://www.humanrights-business.org/files/literaturbericht.pdf>.

internationale Zusammenarbeit im Vordergrund. Auf den dabei geschaffenen Plattformen zur Diskussion um die Überwindung der internationalen Asymmetrien sollten zukünftig auch Fragen der Klimafolgen ihren Platz finden. Bislang bekannte Fälle von Klimaflüchtlingen oder Klimavertriebenen traten fast ausschließlich in Entwicklungsländern auf.

Ökumenische Bewegungen und Kirchen sind außerdem gefragt, sich in- und außerhalb der Vereinten Nationen nachhaltig für einen völkerrechtlich gesicherten Status derjenigen einzusetzen, die der Klimafolgen wegen ihr Siedlungsgebiet aufgeben müssen. Dazu müssen Dokumentationen, Analysen und Bewertungen erstellt und Kampagnen organisiert werden. Die Vielzahl solcher Einzelstudien wird nicht nur die komplexe Wirklichkeit der Betroffenen verdeutlichen, die ebensolche spezifische Lösungen erfordert, sondern auch genaue Anforderungen an die notwendige, völker- wie menschenrechtliche Unterstützung sowie an Entschädigungsleistungen für die Opfer hervorbringen. Die skizzierten Studien könnten gleichzeitig als eine Art Frühwarnsystem dienen, um die Folgen des Klimawandels bei weiterer Sorglosigkeit in ihrer ganzen Dimension plastischer werden zu lassen.

Kirchen und ökumenische Bewegung sollten zu einem prominenten Fürsprecher werden, um den menschenrechtlichen Politikansatz in das bestehende Klimaregime bei den Vereinten Nationen einzubringen. Die ökumenische Bewegung verfügt mittels des Weltkirchenrates über ein potenziell einsetzbares, internationales Netzwerk, um den Diskurs zum Themenfeld Klimaflüchtling auf internationaler Ebene zu forcieren. Die Förderung der Selbstorganisation der Betroffenen sowie sozialer Bewegungen vor Ort und die Zusammenarbeit mit ihnen wären anzustreben. Unbeschadet des großen Engagements Einzelner im Weltkirchenrat sind hierzu die organisatorischen Kapazitäten noch nicht ausgeschöpft und die Prioritätensetzung dem Thema noch nicht angemessen.

Wie würde eine solche Umsetzung aussehen können? Auf lokaler Ebene sind in den Katastrophengebieten zum einen sicher Trost und spirituelle Fürsprache notwendig. Der Beistand sollte die vom Klimawandel betroffenen Menschen darüber hinaus bestärken, sich zu organisieren, die Beteiligung an der Klärung ihrer Zukunft anzustreben und insgesamt eine aktive Rolle als Stakeholder einzunehmen. Parallel kann Kirche dazu stimulieren, eigene, lokale Kapazitäten zu entdecken, um die Folgen des Klimawandels möglicherweise allein durch eigene Mittel ausgleichen zu können. Gemeinsame Aktivitäten in Form von Gebeten, Aussprachen und Aktionen sollten den Gemeinschaftsgeist der christlichen Gemeinde stärken, um daraus eine eigenständige Sicht auf die Fragen und Probleme artikulieren zu können. Dies schließt Partnerschaften mit christlichen Gemeinden in anderen Teilen der Welt unabdingbar ein, etwa in Deutschland, um zum Beispiel die existenzielle Not auch dort nachvollziehbar, wenn nicht erlebbar werden zu lassen.

In der Auseinandersetzung um den Klimawandel und dessen Folgen sind nicht

nur die einschlägigen Wissenschaften gefordert. Es ist unabdingbar, dass auch die Opfer des Klimawandels ihre eigene, kulturspezifische Sichtweise auf die Klimafolgen äußern, in ihrer Sprache, ihrer Form der Auswertung und Formulierung ihrer gewünschten Lebensführung. In Anlehnung an die Forschungen der Kulturanthropologie und der Geschichte sollen die Betroffenen ein eigenes Narrativ entwickeln können, um ihre Prämissen und ihre Logik des Handelns ebenfalls in den Diskurs zum Klimawandel vorbringen zu können. Ohne Mittler, das heißt ohne Unterstützung der Kirche(n), wird ein solches Vorhaben in vielen Teilen der Welt nicht gelingen. Die hierarchische Gliederung der Kirchen könnte dabei von Nutzen sein, die Formulierungen der Basis auf der Ebene der politischen und gesellschaftlichen Kirchenrepräsentantinnen und -repräsentanten gegenüber Parlament, Regierung und anderen Entscheidungsträgern geltend zu machen.

Dies wäre die zentrale Erwartung an Kirchen und nicht nur im Themenbereich Klimawandel: die Perspektive der in ihren (Menschen-) Rechten verletzten Opfer zur Geltung zu bringen, sie bei der Entwicklung eines eigenen Narrativs zu unterstützen und letztlich einen effektiven Schutz für die Opfer zu erringen. Dabei können die Kirchen auch aus der eigenen Substanz schöpfen. Zur Vermeidung weiterer katastrophaler Klimafolgen ist ein Wandel im Denken und Handeln in Industriegesellschaften und anderen hauptsächlichen Treibhausgasemittenten notwendig, der die Bewahrung der Schöpfung zur Priorität erhebt, gegenüber vorherrschendem Politik-, Wirtschafts- und Konsumverständnis.

Das christliche Prinzip besteht in der Solidarität mit den Armen und Schwachen, das heißt in der Regel mit dem Leiden, dem Hilflosen, letztlich dem Unbequemen und Unwillkommenen einer auf Makellosigkeit, Wachstum und Fortschritt getrimmten Gesellschaft. Der aus letzterem resultierende Klimawandel und seine Folgen bedrohen eine Schöpfung, die nach christlichem Verständnis in Gestalt des Menschen als Gottes Ebenbild auftritt. Sich gegen die Zerstörung zu erheben, darüber Zeugnis abzulegen und dagegen zu handeln, ist eigentlich Substanz der christlichen Botschaft. Insofern sind die Erwartungen dazu nicht zu hoch gegriffen.

Religion(s) – Freiheit – Menschenrechte³³

Kirchliches Eintreten für einen gerechten Frieden auf der Grundlage der universalen Geltung der Menschenrechte

JOCHEN MOTTE

Nicht erst mit dem Anschlag auf eine koptische Gemeinde in Alexandria am 31. Dezember 2010, bei dem 21 Menschen ums Leben kamen und 97 zum Teil schwer verletzt wurden, scheint die Frage der Religionen und ihrer Rolle für ein friedliches Zusammenleben der Menschheit stärker ins Blickfeld gerückt zu sein. Dabei spielt auch die Frage nach den Menschenrechten und dem Recht auf Religionsfreiheit eine zentrale Rolle. Insbesondere, weil letzteres seit einigen Jahren im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen kritisch diskutiert und hinterfragt wird.

Religion und Menschenrechte sind seit dem 11. September 2001 ein Politikum und haben zur Verunsicherung gerade im Westen beigetragen. Dabei stellt die religiös motivierte Gewalt fundamentalistisch motivierter Attentäter westliche Werte wie Säkularismus und Pluralismus infrage. Die Antwort des Westens zur Eindämmung dieser Gewalt trägt wiederum zur Verunsicherung bei, da hier scheinbar für nicht verhandelbar gehaltene Wertevorstellungen von Regierungen unter Missachtung internationalen Rechts, wie des Folterverbotes, zur Disposition gestellt wurden. Darüber hinaus hat die Herkunft der Attentäter, die oft jahrelang oder gar lebenslang in Europa gelebt haben, vor Augen geführt, dass Migration und ihre Folgen als Problem nicht hinreichend wahrgenommen wurden. Die Auseinandersetzung mit dieser Realität hat zu neuen Ängsten und Verunsicherungen geführt, mit der Folge, dass rechtsextreme Parteien, wie etwa in den Niederlanden, großen Zulauf haben. Themen wie das Tragen von Kopftüchern oder der Bau von Minaretten oder Moscheen stoßen auf großes politisches Interesse. Auch die Frage nach dem eigenen Verhältnis zur Religion ist neu ins Bewusstsein gerückt.

33 Unter dem Titel „Religion(s) - Freiheit – Menschenrechte“ haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Vereinte Evangelische Mission im März 2010 eine internationale Tagung durchgeführt. Die Beiträge dieser Tagung sind veröffentlicht in dem Buch: Religion(s) – Freiheit – Menschenrechte, hrsg. v. Jochen Motte, Peter Ohligschläger, Uwe Trittmann (2010).

Diese Entwicklungen sollten für Christen und Christinnen Anlass sein, sich im Eintreten für Gerechtigkeit ihres eigenen Verhältnisses zu den Menschenrechten insgesamt und zum Recht auf Religionsfreiheit im Besonderen zu vergewissern. Außerdem sollten Strategien entwickelt werden, um auf der Grundlage dieser Rechte nicht nur für verfolgte Christen einzutreten, sondern für alle Menschen, die wegen religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen verfolgt und diskriminiert werden – weltweit wie im eigenen gesellschaftlichen Kontext.

Dabei sei zunächst an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) erinnert, die am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde. In ihrer Präambel wird die Religionsfreiheit als einziges Recht neben der Redefreiheit prominent genannt, und zwar unmittelbar im Anschluss an die Zielbestimmung einer Welt, in der die Achtung der Würde jedes Menschen und seiner unveräußerlichen Rechte Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden bilden. *„Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden in der Welt bildet, da die Verkennung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit genießen und frei von Furcht und Not leben, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist [...], verkündet diese Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ...“*

Gerade aus deutscher Sicht sollte der historische Kontext, in dem die AEMR verabschiedet wurde, als Verpflichtung der Kirchen ernst genommen werden, für Menschenrechte einzutreten. In unmittelbarer Reaktion und in Bezugnahme auf den totalitären Anspruch des Nationalsozialismus und seiner Terrorherrschaft mit über 56 Millionen Toten, darunter mehr als sechs Millionen ermordeter Juden, wird hier unter Verweis auf die Würde und universalen Rechte jedes Menschen ein Nein zu grenzenlosem staatlichen Gewaltanspruch gesprochen.

Die Kirchen standen den Menschenrechten bis 1948 eher kritisch und ablehnend gegenüber. Erst mit dem Zweiten Weltkrieg und der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 kam es im Protestantismus zu einem gewissen Wandel und einer Annäherung bzw. konstruktiven theologischen Auseinandersetzung und Integration der Menschenrechte, was auch zu einem praktischen Eintreten für Menschenrechte führte. Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) durch seine Kommission für Internationale Angelegenheiten an der Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und insbesondere des Rechtes auf Religionsfreiheit aktiv beteiligt war.

In Artikel 18 der AEMR ist dieses Recht formuliert, in unmittelbarem Zusammenhang mit den Rechten auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 19 und 20): *„Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;*

dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden.“ Gleichwohl, mehr als 60 Jahre nach seiner Verabschiedung wird das Recht auf Religionsfreiheit weiter kontrovers diskutiert und mit Verweis auf die eigene religiöse Identität infrage gestellt.

Wenn Kirchen sich heute für Religionsfreiheit einsetzen, dann sollten sie sich des vormals kritischen Verhältnisses zu den Menschenrechten bewusst sein und keine Haltung vorgeben, als hätten die Kirchen die Menschenrechte erfunden oder diesen zum Durchbruch verholfen. Auf dem Hintergrund blutiger Glaubenskriege bedurfte es eines jahrhundertelangen Ringens, bis auf der Grundlage der Trennung von Staat und Kirche der Gedanke der Religionsfreiheit Raum gewinnen konnte. Dabei sei daran erinnert, dass das Christentum eines dreieinhalb Jahrhunderte andauernden Wachstumsprozesses mit vielen Verfolgungserfahrungen als diskriminierte Minderheitsreligion bedurfte, bevor es am 27. Februar 380 durch Kaiser Theodosius I. in Gegenwart des weströmischen Kaisers Valentinian und dessen mitregierenden Halbbruders Gratian zur Staatsreligion erklärt wurde.

Fortan konnten Angehörige anderer Religionen im Römischen Reich gemäß dem im Jahre 380 verabschiedeten Dekret diskriminiert und als Ketzer bestraft werden. Das damit einhergehende Verständnis, dass der Staat der vorherrschenden Religion bzw. Konfession besondere Privilegien einräumen soll bzw. muss und weltanschaulich nicht neutral sein kann, ist auch heute noch vorzufinden. Dies betrifft nicht nur islamisch oder buddhistisch geprägte Länder, sondern auch Staaten mit christlich vorherrschender Tradition wie in Russland, wo die Orthodoxie ihre privilegierte Sonderrolle bis heute in Anspruch nimmt und bestimmten menschenrechtlichen Verpflichtungen kritisch bis ablehnend gegenübersteht.

Kirchen sollten daher die kritische Auseinandersetzung mit dem Fundamentalismus anderer Religionen in dem Bewusstsein führen, dass in der Geschichte der eigenen Religion eben solche Traditionen über Jahrhunderte vorherrschend waren und bis heute bei der eigenen Religion bzw. unter deren Anhängern existieren. In Europa ist außerdem zu beobachten, dass viele Menschen, die keiner christlichen Kirche angehören, die Begrenzung des Rechtes auf Religionsfreiheit für Anhänger anderer Religionen wünschen, da sie sich von diesen Traditionen bedroht fühlen.

So mag es in Deutschland nicht verwundern, dass in Indonesien 80 Prozent der überwiegend muslimischen Bevölkerung Vorbehalte gegen Christen haben. Diese Zahl ist innerhalb der vergangenen zwei Jahre um 30 Prozent gestiegen. Dazu beigetragen haben u. a. Nachrichten aus dem Jahr 2005, als die Mohammed-Karikaturen in einer dänischen Zeitung veröffentlicht wurden, oder die später zurückgezogene Ankündigung des Pastors Terry Jones aus den USA, am 11. September 2010 den Koran öffentlich zu verbrennen. Vorbehalte sind ebenso in Deutschland signifikant

wahrnehmbar. Eine Studie der Universität Münster zur Akzeptanz religiöser Vielfalt in Europa aus dem Jahr 2010 hat ergeben, dass 42 Prozent der Deutschen die Religionsausübung der Muslime stark einschränken möchten, und nur 28,4 Prozent der westdeutschen und 19,5 Prozent der ostdeutschen Bevölkerung befürworten den Bau neuer Moscheen. Vor diesem Hintergrund sollten Kirchen nicht nur religiös motivierte Gewalt und Diskriminierung bekämpfen und jeder Form von Fundamentalismus in den eigenen Reihen oder innerhalb anderer Religionen widersprechen, sondern klar und eindeutig für die universale Geltung der Menschenrechte bei uns wie in anderen Ländern eintreten.

Zum Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt verabschiedete die Friedenskonvokation des ÖRK im Mai 2011 in Jamaika eine Stellungnahme zum „Gerechten Frieden“. Diese Stellungnahme knüpft an dem 1948 begründeten Engagement des ÖRK für Menschenrechte an und benennt diese als nicht verhandelbaren Kontext für das Eintreten für Gerechtigkeit und Frieden – in einer Zeit, in der in vielen Ländern grundlegende Menschenrechte und insbesondere das Recht auf Religionsfreiheit infrage gestellt werden.

Dabei sei davor gewarnt, sich auf das Recht auf Religionsfreiheit zu beschränken und dieses sozusagen als genuin kirchliches menschenrechtliches Gesamtinteresse zu vertreten. Es sei daran erinnert, dass dieses Recht sich nicht nur auf Religionsfreiheit, sondern auch auf die Freiheit der Weltanschauung bezieht. Als Menschenrecht geschützt ist also ebenso eine anti- oder areligiöse Überzeugung. Unglaublich und nicht zielführend wäre darüber hinaus die Haltung, das Recht auf Religionsfreiheit nur für die eigene Klientel zu reservieren und nur gegen die Verfolgung von Christen aufzustehen. Wer Religionsfreiheit weltweit durchsetzen will, sollte sich zur Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte bekennen und für die Durchsetzung und Fortentwicklung aller Menschenrechte in Deutschland und weltweit eintreten, der bürgerlichen und politischen wie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Nur so wird der dann selbstverständlich angebrachte und notwendige Protest gegen die Verfolgung von Christen und Christinnen in anderen Ländern Wirkung entfalten und glaubwürdig sein.

Mit der Anerkennung der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte ist jeder Argumentation der Boden entzogen, die die Gewährung des Rechtes auf Religionsfreiheit, zum Beispiel für Muslime bei uns in Deutschland oder Europa an die Bedingung knüpft, dass andere Länder zuerst den Christen dort dieses Recht einräumen müssten, bevor es dann auch für Muslime hier gelten kann. Menschenrechte gelten voraussetzungslos, und es ist die Pflicht jeden Staates, die Verwirklichung dieser Rechte unterschiedslos zu gewähren.

Als Wächter und Mahner sollten Kirchen weltweit dort ihre Stimme erheben, wo Staaten ihren Bürgern grundlegende Menschenrechte verweigern oder es zulassen, dass diese verletzt werden. Dabei tragen die deutschen Kirchen, Entwicklungs- und

Missionswerke eine besondere Verantwortung, ökumenischen Partnern, die unter Diskriminierung und Verfolgung leiden, im politischen Diskurs international Stimme und Gehör zu verschaffen und für ihre Rechte einzutreten. Missions- und Entwicklungswerken kommt die wichtige Aufgabe zu, ökumenische Partner in der Arbeit für Menschenrechte und im interreligiösen Dialog in ihren eigenen Ländern zu unterstützen. Gerade die Missionswerke werden sich dabei mit der Frage befassen, wie eigene Glaubensüberzeugungen öffentlich bekundet werden können, wie das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ausgeübt werden kann, ohne gewaltsame Konflikte zu provozieren. Diese Frage gilt es insbesondere im Dialog mit anderen Religionen zu diskutieren und gemeinsame Antworten zu finden.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn sich die Kirchen auf internationaler Ebene und im interreligiösen Dialog an der Diskussion um das Recht auf Religionsfreiheit beteiligen würden. Eine solche Diskussion wird insbesondere von der Organisation islamischer Staaten seit einigen Jahren im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen geführt. Entschieden zu widersprechen ist dem Verständnis von Religionsfreiheit, dass die Religion an sich gegen jede als Diffamierung empfundene Kritik zu verteidigen ist, statt das individuelle Recht des Einzelnen auf freie Religionsausübung in den Mittelpunkt zu stellen. Auch mit Blick auf zur Diskussion stehende oder neu verabschiedete Blasphemie-Gesetze muss das Recht auf freie Meinungsäußerung verteidigt und deutlich gemacht werden, dass Religionen sich der Kritik anderer stellen und diese ertragen müssen.

Menschenrechte bilden einen seit über 60 Jahren bestehenden, universalen Kontext im Eintreten für Frieden und Gerechtigkeit. Angesichts der Kluft zwischen Menschenrechten, den Mechanismen des Menschenrechtsschutzes und der von Unrecht und Ungerechtigkeit geprägten Lebenswirklichkeit vieler Menschen ist es immer wieder eine Herausforderung, diese Kluft zu verringern. Dies kann heißen, nationale und regionale Institutionen der Vermittlung und Umsetzung zu schaffen und zu stärken, das Bewusstsein für die Bedeutung der Menschenrechte im Eintreten für Gerechtigkeit zu fördern oder allen Versuchen entgegenzutreten, mit Verweis auf die Unterschiede von Kulturen Menschenrechte auszuhöhlen. Kirchen können im Bereich der Menschenrechtserziehung eine besondere Rolle spielen und dazu beitragen, fundamentalistischen Tendenzen entgegenzuwirken. Dies kann da, wo Kirchen als Minderheiten bestehen, sinnvoll nur im interreligiösen Dialog geschehen.

So ist zu wünschen, dass Christen und Christinnen ihre eigenen jahrhundertalten, schmerzhaften und blutigen Erfahrungen bei der Überwindung von Gewalt als Verpflichtung begreifen, aktiv an der Durchsetzung der universalen und unteilbaren Menschenrechte mitzuwirken, die Einhaltung und Gewährung des Rechtes auf Religionsfreiheit in Solidarität mit verfolgten Schwestern und Brüdern einzufordern, in Verbundenheit mit allen Menschen, die in ihrer Religionsausübung oder aufgrund weltanschaulicher Überzeugungen diskriminiert werden.

Reflexion über Impulse aus der Tagung

JULIA DUCHROW

Das Thema der Tagung war eher vorsichtig formuliert: „Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirche!“ Allerdings: Im Ergebnis wurden die Organisatoren darin bestärkt, dass es sich in der Tat um eine Aufgabe für die Kirchen handelt. Diese Aufgabe wird teilweise auch wahrgenommen. Die Menschenrechte müssen aber noch weiter in den Fokus der Kirche gerückt werden. Der Titel der Tagung müsste deswegen umformuliert werden: „Menschenrechte – immer noch eine Aufgabe für die Kirchen!!“, diese Aufgabe hat zwei Ausrufezeichen verdient.

Die Einführung durch den EKD-Ratsvorsitzenden³⁴ gab den Rahmen der Tagung vor. Darin wurde betont, dass Menschenrechte die Rahmenbedingungen schaffen können, um die biblische Umkehrung der Verhältnisse – das heißt die Armen und Marginalisierten auf den Thron zu heben – Wirklichkeit werden zu lassen und den Menschen zum Glück zu verhelfen. Die Gottesebenbildlichkeit, verstanden als Beziehungsgeschehen, *verpflichtet* nach dieser biblischen Festlegung geradezu zum Schutz der Menschenrechte. Das bedeutet für die kirchliche Menschenrechtsarbeit, sich mit ökumenischen Partnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen ganz konkret für den Schutz von Menschenrechten einzusetzen: auf den Ebenen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union, aber auch gegenüber den Entscheidungsträgern in Deutschland. Dabei ist entscheidend, dass die kirchliche Menschenrechtsarbeit an der Unteilbarkeit der Menschenrechte festhält, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen beisteht und präventiv wirkt.

Der Blick auf die Geschichte der kirchlichen Menschenrechtsarbeit zeigte, dass sie stark vom Engagement gegen die Diktaturen der 1970er und 1980er Jahre sowie den Erfahrungen der Basisökumene mit Menschenrechtsverletzungen geprägt war. Die Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen war ein prägendes Element der Arbeit und mündete in menschenrechtspolitischen Forderungen. Der Impuls für die Menschenrechtsarbeit der Kirchen kam also aus südlichen Partnerkirchen, wobei der Blick auf die Partner nicht immer reflektiert und distanziert war.

Die Sicht auf die kirchliche Menschenrechtsarbeit von außen, zum Beispiel aus der Demokratischen Republik Kongo, ergab, dass hier der kirchliche Einsatz gegen die Ausbeutung von Ressourcen gefordert ist. Verstärkte kirchliche Solidarität und partnerschaftliches Engagement wurden genannt. Ein Gipfeltreffen der Kirchen aus

34 Vgl. den schriftlichen Beitrag von Thorsten Leißer.

dem internationalen Kontext sowie den Anrainerstaaten – ein „K-8-Treffen“ – würde bereits ein Ausrufezeichen setzen und symbolisch den Willen zur internationalen Einmischung manifestieren. Ein solches Vorhaben mag nicht sofort gelingen. Eine andere Option wäre der Einsatz der Kirchen auf Ebene der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die Durchsetzung der Menschenrechte in der DR Kongo wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Arbeitsgemeinschaften der Tagung dienten der Werkschau des kirchlichen Engagements, so der erwähnte Ressourcenabbau in der DR Kongo oder in Indonesien. Im Kontext der Religionsfreiheit wurde die vordergründige Instrumentalisierung von Religion in Konflikten diskutiert, die ihre eigentliche Ursache in anderen Problembereichen haben. Unbeschadet der Instrumentalisierung wurde das große Potenzial der Kirchen hervorgehoben, aufgrund ihrer Strukturen und Netzwerke unverzichtbarer Teil der Lösung von Konflikten zu werden.

Insbesondere am zweiten Tag der Veranstaltung wurde die Unteilbarkeit der Menschenrechte betont, etwa im Blick auf die Religionsfreiheit, die in gleichem Maße hier wie anderswo geschützt werden muss. Gleiches gilt für den Schutz von Migranten, der zum Beispiel in Ländern wie Deutschland häufig nicht ausreicht. Ebenso wurde ein starker Nachholbedarf beim Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie bei der Rechtsdurchsetzung konstatiert.

Ebenso entscheidend wie die Verständigung über die Notwendigkeit kirchlicher Menschenrechtsarbeit ist die Frage nach dem „Wie“. Konsens bestand darin, dass kirchliche Menschenrechtsarbeit immer im Dialog mit den Partnern erfolgen und die Arbeit glaubwürdig sein muss. Dazu gehört, die Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte in den Vordergrund zu stellen. Kirchliche Menschenrechtsarbeit beruht auf einem auf Rechten basierten Ansatz, der nach innen und gleichermaßen nach außen zu propagieren ist. Diese Arbeit kann nicht auf einem Auge blind sein und muss Defizite und Probleme auch auf Partnerseite deutlich ansprechen.

Die Arbeit der Kirchen zum Schutz und zur Hilfe von Opfern sollte gestärkt werden. Dies kann bedeuten, Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren, dies als Grundlage zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen zu verstehen und dies verstärkt zu betreiben. Grundlegend für den Schutz von Menschenrechten ist auch der Einsatz für den Ausbau der Regelungen auf Ebene der Vereinten Nationen.

Weltweit verschlechtert sich die Menschenrechtssituation besorgniserregend, etwa in Form von zunehmender Kriminalisierung und Diffamierung von Nichtregierungsorganisationen. Nachdem in den 1990er Jahren die Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft international und national zugenommen hat, kann seit 2001 beobachtet werden, dass der Handlungsraum der Zivilgesellschaft mehr und mehr eingeschränkt wird. Staatliche Begründungen für die Einschränkungen beziehen sich auf die angebliche Notwendigkeit der Terrorismusbekämpfung und der Kontrolle ausländischer Finanzströme. Erst jüngst trat in der

Russischen Föderation ein Gesetz in Kraft, welches nichtstaatliche Organisationen, die ausländisches Geld erhalten und „politisch“ arbeiten, dazu verpflichtet, sich als „ausländische Agenten“ – ein an sich schon diffamierender Begriff – registrieren zu lassen. Weltweit werden Organisationen mit dieser Art Gesetzgebung strafrechtlich verfolgt und haben so kaum mehr Kapazitäten, ihrer eigentlichen politischen Arbeit nachzugehen. Erstaunlicherweise ist bislang jedoch keine starke kirchliche Menschenrechtsbewegung zur Überwindung dieser Lage entstanden.

Die Schlussfolgerung daraus muss heißen, zunächst eine starke institutionalisierte Kooperation zwischen den kirchlichen Akteuren im Menschenrechtsbereich anzustreben. Die kirchliche Arbeit zu Menschenrechten muss sich dabei deutlich an den Bedürfnissen der Betroffenen vor Ort orientieren und sie für eine gerechtere, menschenrechtskonformere Welt eintreten lassen. Sie wäre Grundvoraussetzung für eine effektive und treibende kirchliche Menschenrechtsarbeit. Im Jahr 2013 jährt sich die Wiener Menschenrechtskonferenz zum zwanzigsten Mal. Daraus sollten ein erneuter Anshub und die Wiederbelebung für eine starke Menschenrechtsarbeit erwachsen, die die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte in den Mittelpunkt rückt.

Autorinnen und Autoren

- Ilona Auer-Frege** Koordinatorin des Ökumenisches Netz Zentralafrika (ÖNZ), Dr. der Philosophie
- Julia Duchrow** Leiterin des Referats Menschenrechte und Frieden bei Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Dr. der Rechtswissenschaft
- Alex Flor** Gründungsmitglied und Mitarbeiter von Watch Indonesia!
- Wolfgang Grenz** Generalsekretär von Amnesty International Deutschland, Gründungsmitglied von Pro Asyl und seit 2010 im Vorstand der UNO-Flüchtlingshilfe
- Tim Kuschnerus** Evangelischer Geschäftsführer der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE)
- Thorsten Leißer** Theologischer Referent für Menschenrechte und Migration im Kirchenamt der EKD, Hannover, Oberkirchenrat
- Markus Löning** Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, von 2002-2009 Mitglied des Deutschen Bundestages, von 2002-2005 entwicklungspolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion
- Ulrich Möller** Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen seit 2000, Oberkirchenrat, Dr. der Theologie
- Jochen Motte** Mitglied des Vorstands der Vereinten Evangelischen Mission und Leiter der Abteilung Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Dr. der Theologie
- Jean-Gotfried Mutombo** Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen, bis 2011 Leiter einer Kirchengemeinde in Kinshasa, Zusammenarbeit mit der VEM u. a. zum Thema Menschenrechte, Durchführung von Friedensinitiativen für die DR Kongo, Dr. der Theologie
- Marei Pelzer** Rechtspolitische Referentin bei Pro Asyl, spezialisiert auf Fragen des europäischen Flüchtlingsrechts und der Umsetzung von Menschenrechten in Deutschland
- Theodor Rathgeber** Freiberuflicher Publizist und Gutachter für Menschenrechte, Berater zu den Vereinten Nationen für das Forum Menschenrechte, Dr. der Politischen Wissenschaften
- Danuta Sacher** Vorstandsvorsitzende bei terre des hommes Deutschland e.V. / Hilfe für Kinder in Not, arbeitet in der Bundesgeschäftsstelle von terre des hommes, vormals u. a. Leiterin des Referats Politik bei Brot für die Welt
- Nikolaus Schneider** Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dr. h.c.
- Michael Windfuhr** Stellvertretender Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, vormals Leiter des Menschenrechtsreferats des Diakonischen Werkes der EKD, Mitbegründer der internationalen Menschenrechtsorganisation FIAN (Food First Information and Action Network)